Zweites Kapitel.

Von der Reformation bis zum Vergleich vom Jahre 1755.

Einführung der Reformation, besonders durch Odilia von Flodorf und ihren Sohn. Verlust der Kirche und des kirchlichen Vermögens an die Protestanten. Wiedererlangung durch die Katholiken mit Hülfe churfürstlicher Truppen. Stets erneuerte Ansprüche der Protestanten; Klage bei den Reichstagen; Verwendung des Königs von Preußen für sie. Ende der Verhandlungen im Jahre 1755.

Während wir von der christlichen (katholischen) Gemeinde der Herrschaft Odenkirchen und von ihrem religiösen Leben vor der Reformation fast gar keine, oder doch nur sehr geringe, mangelhafte Andeutungen haben, erhalten wir mit dem Eintreten der Reformation ein desto lebendigeres Bild; denn auch die odenkirchener kirchliche Gemeinde blieb von dem entstehenden Sturme nicht verschont, auch sie wurde in zwei Lager zerrissen und der Kampf wurde hier mit nicht geringerer Erbitterung wie anderwärts geführt.

Herr Dr. Norrenberg sagt in der „Heimath", daß zur Zeit der Reformation der damalige katholische Pfarrer von Odenkirchen, dessen Name Caspar Küppers gewesen, mit der ganzen katholischen Gemeinde zum Protestantismus übergetreten sei. Auf eine Anfrage dieserhalb an Herrn Norrenberg theilte er mir folgende Notiz aus den Akten des Decanatus Berchhemensis (von Zehenpfennig) mit: „Tempore archiep. Truchsesii ca 1583 pastor huius loci (Odenkirchen) Casparus Küppers defecit a fide et ex pastore factus est lupus ovium, ex eoque haeresis in Odenkirchen originem habet. Casparum Küppers secutus est 1599 Joannes Ellen." Für die erstere Behauptung, in Betreff des

Pastors, habe ich in den Acten keinen Anhalt gefunden, und muß also die Richtigkeit derselben dahingestellt bleiben. Die Gemeinde fiel aber, wenigstens zum größten Theile, ab und von den damaligen Lehensträgern der Herrschaft Odenkirchen wurde der neuen Religion der größtmöglichste Vorschub geleistet.

Odilia von Flodrop, Frau von Odenkirchen, bemühte sich als Wittwe sehr um die Einführung der Reformation in Odenkirchen; sie zog die Kirchen- und Armenrenten für sich ein und „die sectarische Religion", wie die Acten sagen, fand unter ihr Einlaß in der Herrschaft Odenkirchen 1574. Als dem Churfürsten dieses zu Ohren kam, erließ er am 3. Januar 1575 von Kaiserswerth aus ein Schreiben an die Odilia, des Inhalts, daß er von den stattfindenden Conventicula (Zusammenkünften) bei ihr ungern gehört, welche Neuerungen und Zerrüttungen der christlichen, katholischen Religion befürchten ließen, daß er aber solche Neuerungen durchaus nicht zulassen werde. Der Herzog Wilhelm von Jülich hatte nämlich unterm 30. Dezember 1576 dem Churfürsten mitgetheilt, daß er den „Kirchendiener" (d h. Pastor) Otto von Wassenberg habe absetzen und ausweisen müssen, weil er die Bürgerschaft dieser Stadt der wahren katholischen Religion abgewandt; derselbe treibe jetzt sein Unwesen und Spiel in Odenkirchen unter den Augen und geschützt von der Frau Odilia daselbst, „die auch noch andere abtrünnige Predicanten in ihrem Gebiet unterhält." Alles laufe, schreibt der Herzog weiter, zu den Conventiculen dorthin, „wo er (d. h. Pastor Otto) seine vergiffte Irrige Lehr weiter ausgießet"; der Herzog mache den Churfürsten darauf aufmerksam und hoffe, daß letzterer dieserhalb „vleißige Inquisition anstellen und nicht dulden werde, daß die gegenseitigen Unterthanen irre geführt würden." Auf Grund dieser Mittheilungen befahl der Churfürst gleichzeitig mit obiger Anmahnung an die Frau Odilia von Odenkirchen dem churfürstlichen Rath Goltschmidt am 4. Januar 1576, sich nach Odenkirchen zu begeben und einerseits die Frau dort zurechtzuweisen, und ihr bei churfürstlicher Straf und Ungnade anzudeuten, „daß sie den Sectirern ferner keinen Aufenthalt mehr ge-

währe und die Irrlehr dort gänzlich abschaffe"; und anderseits „sich angelegentlich zu erkundigen, wie es mit der Neuerung allenthalben beschaffen sei und dem Churfürsten über beide punckten relation zu thun (d. h. zu berichten) damit er sich einzurichten wisse." Am 14. Januar schon theilt Goltschmidt dem Churfürsten mit, er sei in Odenkirchen gewesen; die Frau Odilia leugne indeß, daß Neuerungen in Religionssachen dort vorgekommen anderer Gestalt, als die bei Lebzeiten ihres verstorbenen Vaters angestellten, von welchen sie ungern lasse und in deren Uebung sie nicht beschwert zu werden hoffe. Sie habe ihre Kirchendiener angewiesen, sich gegen Jeden ihrer Lehre und Lebens zu vertheidigen und nur durch gründlichen und bessern Bericht davon abzustehen. Sie sei, sagt Goltschmidt, nicht zu bekehren gewesen. Was dann den anderen Punkt betreffe, nämlich wie es überhaupt mit der Sache der Neuerung aussehe, so habe er erfahren, „daß nicht allein obgemelte vertriebene Person in Odenkirchen unterschleift, sondern nunmehro schier zum vornehmsten Kirchendiener des Ortes ist angestellt worden." Hierbei wolle er bemerken, „daß auff etliche Lendereyen im lidbergischen Ambt, nicht weit vom Hauß Zoppenbroich, dem Pastor von Odenkirchen der Zehente gehöret, der jetzt seiner alten Bestimmung, zu christlichen Werken zu dienen, entgehet"; es möge sich der Churfürst darüber vom lidbergischen Beambten gründlichen Bericht erstatten lassen. Daraufhin nun ließ der Churfürst d. d. Arnsperg den 27. January 1576 einen stricten Befehl nach Odenkirchen ergehen, dahin lautend, „daß die sectirischen Religionsdiener sofort abgeschafft und die katholische Religion wieder hergestellt werden"; der schon öfter genannte Rath Goltschmidt wird beauftragt, binnen Frist eines Monats darüber zu berichten, ob und wie dieser churfürstliche Befehl zur Ausführung gebracht sei. In einem Schreiben an den Churfürsten vom 5. Februar wundert sich Odilia v. Flodorf sehr über den Befehl, fragt, wer eigentlich der Anträger sei und sagt, es sei schon zu ihrer Voreltern Zeiten, bereits über 40 Jahre, die augsburger Confession in Odenkirchen eingeführt und sie selbst darin erzogen

worden. Reich, Stände und Kaiser Karl V. hätten dieselbe angenommen, und d'rum dürfe doch auch sie dieses thun. Es werde ganz diesem Glauben gemäß gelehrt und Alles vorgenommen; es werde gelehrt nur der wahre seligmachende Glauben, „der nitt sunder guett werk sein kann, sonst wäre es ein thoder glaub" — und alle Einwohner seien dessen zufrieden. Sobald sie — schreibt sie weiter — Sect- oder Sacramentirer in ihrer Herrlichkeit wahrnehme, werde sie dieselben unzweifelhaft abschaffen. Sie bitte also, da ihre Voreltern vierzig Jahre hindurch unbehelligt geblieben, daß auch sie „die Widwe nicht weiter wegen der eingeführten augsburger Confession beläſtigt werde und ruhig dabei verpleiben dürfe." Indessen dachte der Churfürst anders; am 5. April 1576 sandte er den Schützenhauptmann Jaeger gen Odenkirchen, der Samstag den 7. April den Prediger, „den von Odilia angestellten Kirchendiener und Vorstender Goedthardt Velsen von Ob-Ittern, zur Verwaltung der Capellaneyen zu Odenkirchen verordnet und angesetzt", verhaftete und der Odilia selbst die weitere Ausübung der augsburgischen Confession verbot. Ueber diese Maßregeln beschwert sie sich am 24. April abermals bei dem Churfürsten, indem ein solches Verfahren dem Religionsfrieden und den Reichstagsbeschlüssen zuwider sei, und schließt mit der Bitte, daß sie in ihrer Uebung mehrgemelter Confession nicht weiter beschwert werde und keine weiteren Gewaltschritte gegen sie und Eingriffe in ihre Hoheit und Jurisdiction zu Odenkirchen stattfänden, zumal weder sie noch der Prediger etwas Aufrührerisches vorgenommen und sich treu und ruhig verhalten hätten. Der Prediger sei bereit, sich gegen die Ankläger zu vertheidigen und seine Unschuld zu beweisen. Der Churfürst möge also „seine geschöpfte Ungnade gegen sie beide fharen und reisen lassen." Als so die Frau von Odenkirchen ihre Widerspänstigkeit gegen die churfürstlichen Befehle an den Tag legte und nicht gesonnen war, die widerrechtlich eingeführte Neuerung in der Religion aufzuheben, wurde sie, zugleich wegen der von mehreren Jahren her rückständigen churfürstlichen Simplen gefänglich eingezogen und zwei Jahre lang in Linn festgehalten;

das Haus Odenkirchen wurde durch Militair eingenommen und der Odilia die Freiheit und das Lehen Odenkirchen erst wiedergegeben, als sie sich zur Zahlung der rückständigen Steuern (500 rthlr. cölnisch) verstand und laut Reversale dem Churfürsten versprach, den (evangel.) Prediger und das exercitium publicum reformationis (d. h. die öffentliche Uebung der protestantischen Religion) abzuschaffen. Aber sie hielt ihr gegebenes Versprechen nicht, wurde eidbrüchig, und drum sandte der Churfürst 1579 eine Commission nach Odenkirchen, um die Sache zu ordnen, und befahl der Frau von Odenkirchen, diese seine Commission in sein Lehen und Offenhaus bis auf weiteren Befehl aufzunehmen, sie nicht zu behindern und keinen Andern ohne Vorwissen der Commissare darauf (d. h. auf die Burg) kommen zu lassen. Am 3. August 1579 erstatten die Commissare dem Churfürsten Bericht, Odilia sei „Tags vorher wegen ursachen, daß Irr wegen des Hispanischen Fußvolks allerhandt warnungen vorkommen, mit etlichem getröß nach Düsseldorf verzogen"; sie selbst seien „ohne unfall nach Odenkirchen gekommen, unangesehen, daß das aufschließen etwas verweilet und der Gerichtschreiber allerhandt außflucht machte und die Deputirten vorerst in der Freiheit einlogiren wollte." Man legte eine Besatzung von zwanzig Hackenschützen auf die Burg, machte den Gerichtsschreiber und Gerichtsboten dingfest und fragte, da man dieserhalb ohne Instruction war, beim Churfürsten an, was man mit dem Prediger beginnen solle. Der Churfürst befahl „auch diesen handtfest zu machen und ihn mit den beiden anderen (Gerichtsschreiber und -boten) in verschiedene Gemächer des Hauses Odenkirchen selbst wohlverwahrt einzuschließen." Auch Odilia wurde ergriffen und zum zweiten Male in Linn eingeschlossen; als sie nun wieder versprach, „die alte Religion wieder herzustellen und das Kirchenwesen sammt den eingezogenen Gütern der Kirche in den vorigen alten standt zu restituiren", erhielt sie schon im October desselben Jahres die Freiheit und das Schloß zurück. Als sie aber abermals nichts von Allem demjenigen hielt, was sie versprochen, zog der Erzbischof-Churfürst Ernst im Jahre 1585 das Lehen ein und übertrug es

dem Sohne der Odilia, Florenz Hattard. Aber der Sohn machte es nicht besser als die Mutter: auch er versprach Alles und hielt trotz wiederholt angedrohter Strafen Nichts. Er war nämlich eben so sehr, wie seine Mutter, der neuen Lehre zugethan und berief den Prediger Caspar Eilbracht aus Emmerich nach Odenkirchen, welchem er, zuwider seinem Versprechen, Alles zurückzugeben, sogar die kirchlichen Gebäude und das Pfarrhaus auslieferte. Darauf hin erinnerte ihn der Churfürst Ferdinand an das bei seiner Belehnung gegebene Gelöbniß, Alles, was durch seine Mutter geändert sei, wieder abzuschaffen; er breche also seinen Lehnseid und werde bei einer Strafe von sechstausend Goldgulden aufgefordert, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. [1]) Unterdessen entbrannte in der Herrschaft der Kampf der Bürger untereinander; denn der katholisch verbliebene Theil wollte sich die Entziehung seines Gotteshauses sowie des sämmtlichen kirchlichen Einkommens nicht gefallen lassen: als die Katholiken sahen, daß an eine gutwillige Herausgabe nicht zu denken sei, griffen sie zu Gewaltmaßregeln und sie

[1]) Am 1. April 1604 schrieb ihm der Churfürst von Bonn aus, die Religion betreffend müsse es bei dem zur Zeit der Belehnung beschehenen Vertrag sein Bewenden behalten, „daß nemblich der von Odenkirchen die Collatoren der Pfarrkirche daselbst In Anordnung des Pastoren und Uebung Ihrer und Unserer Catholischen Römischen Allgemeinen Religion und deren Ceremonien mit hindern oder einige Einspöre (Einsprache) thun, überdies das solchem Pfarrer und den anderen Geistlichen entzogene gut abtretten, darzu sie verwandt und destiniret unverweigerlich folgen lassen, keine Aergerniß noch Scandala sowohl den Einwohneren als Außlendischen und Benachpartten verursachen, sondern sich Alles gehorsambs erzeigen soll." — Wie trostlos die Verhältnisse für die Katholiken um diese Zeit in Odenkirchen lagen, geht daraus hervor, daß ihre Kinder nicht einmal, wegen Mangels eines Geistlichen, kirchlich konnten getauft werden. Jacobsohn (Urkundenbuch für die evangelische Kirche in Rheinland und Westphalen; Königsberg 1844) theilt S. 123 einen Synodalbeschluß des evangelischen Synodalconventes von Jülich aus dem Jahre 1603 mit, folgenden Inhalts: „Auf die Frage beider Kirchendiener zu Odenkirchen und Wevelinghoven, ob man eines Papisten Kindt, es sei ehelich oder im Hurendumb gezillet, täuffen solle? Ist geandwordt, daß die Elteren vermanet und dann die Kinder sollen getäufft werden."

eroberten sich ihre Kirche wieder. Da aber der Herr von Odenkirchen, den churfürstlichen Befehlen trotzend, der neuen Lehre unausgesetzt günstig und zugethan blieb, so war auch die Freude der katholischen Gemeinde nicht von langer Dauer, und bald verloren sie abermals ihre Kirche an die Protestanten, welche dann in ihrem Jubel das Innere der Kirche gräßlich herrichteten und alle Altäre und Heiligenbilder zerschlugen und zertrümmerten. Angesichts dieser Heldenthaten ging aber auch die Geduld des Churfürsten zu Ende: er ernannte in der Person des bisherigen Pfarrers von Brühl, Heinrich Winterich [1]) einen neuen katholischen Pastor für Odenkirchen am 10. Mai 1627, setzte am 18. dess. Monats den bisherigen Prediger in Odenkirchen ab, und befahl den odenkirchener Unterthanen „Gehorsam gegen den neuen Pastor, dem alten nicht mehr zu hören, nicht heimblich aufzunehmen und auch keine anderen auswendige unkatholische örther zu besuchen." Gleichzeitig ernannte er eine Commission und erließ an dieselbe 17. Mai eine Instruction, worin er sie anweis't, sie sollten, da der Herr von Odenkirchen nichts von dem ausführe, was er befehle, mit dem neuen katholischen Pastor nach Odenkirchen reisen und dem Florenz Hattart aufgeben, daß er den abgesetzten Prediger entlasse, den Pfarrer Winterich dagegen anerkenne, unterstütze und in seine sämmtlichen Einkünfte einweise. Dem Florenz Hattard sollten sie auf's Neue einschärfen, daß er den Protestanten keinen Aufenthalt mehr gewähre; den Pastor sollten sie nöthigenfalls mit militärischer Gewalt einsetzen, und die Unterthanen sollten sie ernstlich und bei Strafe anweisen, ihm (dem Pastor) in der Religion gehorsam zu sein und treu zu folgen, „zumal es zu ihrem eigenen peßten (Besten), sehlen heil und seeligkeit sei." [2]) Die Commissare warteten

[1]) Den Wortlaut der Ernennungs-Urkunde für denselben siehe im Anhang.

[2]) Die Commission bestand aus Johannes Gelenius, Johann von der Hövelich und Johann Arnold von Wachtendunk zu Hülsdunk, sie waren in Odenkirchen vom 2. bis zum letzten Mai und verzehrten laut Rechnung 80¼ rthlr.

einige Tage mit ihrer Abreise nach Odenkirchen und erwirkten inzwischen einen erneuerten Befehl des Churfürsten Ferdinand an den Herrn von Odenkirchen, daß er, wenn die Commissare dort seien, Alles ausführe, was sie anordnen würden und kein Hinderniß in den Weg lege. [1]) Zugleich schrieb der Generalvicar Gelen über die odenkirchener Verhältnisse an den dortigen Vogt Johann v. Nieburgh: er habe gehört, „daß der Predicant zu Odenkirchen gegen den churfürstlichen Willen und Uebereinkunft fortfahre zu predigen", der Vogt habe „hoffentlich keine Wissenschaft von diesem Frevel und möge den Prediger an seine Schuldigkeit gegen den Landesfürsten erinnern." Auf diese Vorstellung antwortete der Vogt am 22. und am 23. Juni. Er sagt in seinem ersten Schreiben, die Vermahnung an den Prediger habe er schon früher, als er von Cöln zurückgekehrt sei, vorgenommen; der Herr Generalvicar möge sich noch etwas gedulden und es werde sich dann zeigen, „daß die Sach nicht so schlimm ist, wie von widderwärtighen und passionirthen Leuthen berichtet ist." Der Inhalt des andern war eine Wiederholung des vorstehenden; zum Schluß aber fügt der Vogt noch bei, daß der Herr von Odenkirchen alles, was tam extra Ecclesiam als auch pro functione Ecclesiastica (d. h. sowohl außerhalb der Kirche als in der Kirche bei den kirchlichen Funktionen) nicht ist beachtet, gentzlich remedyrt und abgeschafft habe, und dann, um Nachdenken und weiterungh zu verhüten, sich anderwertz verfügt und auch dem Prediger befohlen, sich etwas zu retiriren." Der Churfürst möge sich also dieserhalb nicht weiter beschweren, da das bonum publicum (das öffentliche Wohl) nicht gefährdet werde. — Indeß scheint es fast, daß dieser Bericht des Vogts nicht auf Wahrheit beruhte — oder der Herr von Odenkirchen änderte sehr bald seine Gesinnung. Wir müssen das letztere annehmen, denn an demselben Tage, von welchem die Antwort des Vogtes datirt ist, berichtete auch der Pastor Winterich von Oden-

[1]) Das von ihnen am 15. Juli 1627 dem Churfürsten eingereichte „Memoriale wegen der odenkirchischen Gebrechen in Sachen der kath. Religion" siehe im Anhang.

kirchen aus an den Generalvicar Gelen, er sei bei dem Herrn von Odenkirchen zu Tisch geladen worden und dort mit großem Wohlwollen aufgenommen. Alle Anwesenden hätten ihn (den Pastor) gebeten, er möge doch nach Kräften (pro posse) die Handlungsweise des Herrn und des Caspar Eilbracht entschuldigen, zumal sie beide heilig versprächen, den Ort zu verlassen (a loco se migraturos sancte affirmarunt). Wirklich sei auch am verflossenen Sonntag kein (evangelischer) Gottesdienst gewesen, der „generosus" d. i. der Herr von Odenkirchen sei nach Rheydt gegangen und so sei zu hoffen und zu erwarten, besonders wenn der Präfect aus Cöln zurückkehre, daß nichts Unkatholisches mehr erlaubt werde. Eilbracht verließ wirklich sein Amt in Odenkirchen; „aus Haan, früher in Wermelskirchen" wandte er sich mit einer Vorstellung an den Churfürsten, des Inhalts, es möchten ihm, „nachdem er gemäß Churfürstlichem Befehl und auf Anordnung der Herren Commissarien durch geändertes Religionswesen seines Amtes in Odenkirchen entsetzt", wenigstens die Früchte des vorigen Jahres zuerkannt werden, welche der neuernannte Pfarrer Winterich ohne Unterschied in die Schewr (Scheune) uff dem Weydenhoff einführt und mir anscheinlich entziehen will." Winterich selbst wandte sich am 20. Juli 1627 in dieser Angelegenheit an den churfürstlichen Kämmerer Schwendell und ersuchte diesen, da gutherzige Leute ihn oft ersucht hätten, „sich mit dem gewesenen Kirchendiener Caspar Eilbracht wegen der lauffenden Jahresfrüchte und einkünpften einzulassen und zu vergleichen", churfürstlichen Entscheid in dieser Angelegenheit zu erwirken. Auch habe sich, bemerkte er, Caspar bei ihm „gantz freundtlich entschuldigt und auch wegen seines thuns und lassens entschuldigt und drum bitte er, Winterich, nun, ob churfürstlicher Cämmerer nicht etwas für den Caspar Eilbracht, seine Frau und Kinder beim Churfürsten auswirken könne, „zumal ich gern' sähe, daß Alles auf gnädigstes geschehen hingelegt werde", d. h. da er eine gütliche Auseinandersetzung wünsche. Aber die einmal entfesselten Leidenschaften waren so rasch nicht wieder zu bändigen und die aufgeregten Gemüther der Bürger nicht so leicht zur Ruhe

zu bringen: die Spaltung und mit ihr der Kampf dauerten fort und von keiner Seite war man ernstlich gesonnen, den Standpunkt, den man einmal eingenommen, aufzugeben. Die Katholiken wurden von den Protestanten sehr geängstigt und gequält, und konnten sich, zumal sie in der Minorität waren und die andern sich des weltlichen Schutzes erfreuten, gegen die ihnen zu Theil werdende ungerechte, harte Behandlung nicht mehr schützen. Pfarrer und katholische Gemeinde nahmen daher gleichmäßig ihre Zuflucht zum Churfürsten, welchem sie ihre Lage und ihr Leid klagten, in der festen Hoffnung, er werde Abhülfe schaffen. Wirklich muß man dieses anerkennen, daß der Churfürst durch Verordnungen und Drohungen sich Mühe genug gab, die Verhältnisse zu ändern, und er hätte sie vielleicht geändert, wenn die Drohungen auch zur That geworden wären. Da aber die odenkirchener Protestanten recht deutlich einsahen, daß es bei den Worten bleiben und keine That folgen werde, setzten sie sich über die Verordnungen hinweg, oder sie versprachen Aenderung, die sie aber niemals eintreten ließen. Auf Grund dessen entwickelten sich die odenkirchener Religionsverhältnisse für die katholische Partei auf solche unangenehme Weise, daß dem katholischen Pfarrer Winterich der Aufenthalt daselbst zur Unmöglichkeit wurde und er sich gezwungen sah, auf seine frühere Pfarrstelle nach Brühl zurückzukehren. Das Bild, welches er und die Katholiken in mehreren gleichzeitigen Schreiben an verschiedene hohe Personen geistlichen und weltlichen Standes in Coeln über die odenkirchener Verhältnisse entwerfen, ist ein recht trauriges und läßt einen Blick in die damalige Zerfahrenheit thun. Der Pastor klagt zum Beispiel, daß er nichts zu leben, dagegen wegen in Brühl zu leistender Stellvertretung und wegen des immerwährenden Hin- und Herreisens viele Auslagen habe, wodurch der Geldbeutel leer sei. Das aber sei noch nicht das schlimmste: er würde dieses gerne ertragen, wenn er nur ruhig wirken könne — aber auch dieses sei ihm nicht möglich, überall sitze er in der Klemme („dico paucis: angustiae mihi sunt undique"); die Häretiker triumphirten und machten seine Lage unerträglich. Seine Pfarrkinder wür-

den auf alle mögliche Art und Weise in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert; wenn es zum Gottesdienst läute, legten sich die Protestanten in die Fenster ihrer Häuser, notirten die Kirchengänger, um sie dann später zu insultiren. [1]) Dadurch bekomme er aus Odenkirchen selbst höchstens zehn, aus der Umgegend einige Personen mehr in die Kirche, an Küster, Schulmeister und sonstige Gehülfen in der Kirche sei gar nicht zu denken: er müsse Alles selbst thun und es sei sehr zu befürchten, daß, wenn nicht bald Abhülfe geschafft werde, die katholische Gemeinde in Odenkirchen ganz zu Grunde gehe, zumal sich außer der Kirche — dieses hebt Winterich besonders hervor — Alles in den Händen der Protestanten befinde. Nicht minder betrübt stellen die „Catholisch verpliebene Underthanen zu Odenkirchen" die Lage dar; sie betonen hauptsächlich, daß sie ihren Gottesdienst nicht halten könnten, weil keine Geräthe mehr in der Kirche vorhanden, sondern von den Protestanten Alles, Altäre, Bänke, Kelche u. s. w. zerstört sei; was noch da sei, hätten die Protestanten in Besitz und wollten es nicht herausgeben, so vor Allem die Stiftungen zum Besten der Kirche und der Armen, die jetzt, was das Allerschlimmste sei, stiftungswidrig verwandt würden. Durch diese Klagen erhalten wir in Betreff der Kirche und ihres Vermögens aus der vorreformatorischen Zeit manche kurze, aber interessante Andeutung; so erfahren wir, daß die Kirche damals schon „eine uralte" war, daß in derselben sieben Altäre standen, nämlich ein St. Peters-, St. Laurentius-, St. Georgius-, St. Nikolaus-, St. Margarethen-, St. Agatha- und St. Johannes-Altar, woraus hervorgeht, daß die damalige Kirche bedeutend größer, als die jetzige Pfarrkirche gewesen sein muß. [2])

1) „Oeffentlich auff den gassen werden die gehorsamen Underthanen, so dem Pastoren zu der Kirch folgen, von den Ungehorsamen abgeschreckt, von dem Kirchgang abgemahnett, mit vilen schimpf- und ehrenrührigen worten auch vor Gottesverleugnern in praesentz (Gegenwart) deß pastorß außgeruffen."

2) Zu diesen 7 Altären wird später noch ein Altar St Crucis (zum hl. Kreuz) hinzugefügt, „welcher vorhin wenigstens 16 Malter Korn nebst mehr andern Einkünften gehabt hat: jetzt (1627) seint nur noch 8 Malter Korn, 4 Maltern haabern übrig, mit 8 Hühneren."

Die Einkünfte dieser Kirche waren so groß, „daß fünf Geistliche bequem davon lebten, jetzt aber kann unser neuer pastor für sich nicht davon leben.“ Das weitere darüber findet man in den am Schluß abgedruckten Actenstücken. Auch in Hockstein existirte damals schon eine Capelle zu Ehren der hl. Margaretha, welche aber von den Protestanten zerstört war und deren Einkünfte der Herr des Hauses Odenkirchen für sich eingezogen hatte. In Betreff derselben bat der Generalvicar Gelen den Churfürsten, von den Odenkirchenern Rechenschaft zu fordern; auf geschehene Requisition ergab sich, daß dieselbe der Kirche in Odenkirchen und dem sie bedienenden Geistlichen über hundert Malter Roggen und über hundert Malter Hafer eintrug, „welche jetzt der Kirche verkommen seindt.“ [1]) Ebenso reich, wie die Hocksteiner Capelle, war auch die Pfarrkirche selbst dotirt; zum St. Peters-Altar gehörten z. B. allein „37½ Morgen Landts in der Hoven, ebenso 4 Morgen brochs, noch 3—4 Malter früchten und anderes mehr hierzu gehörig, wovon bequem eine persona residens anzustellen.“ [2]) Vor der Reformation war Wilhelm Borman, „jetzt Canonicus in Coblenz“, mit diesem Altar [3])

[1]) Pfarrer Broch von Odenkirchen bekundet 1754, daß diese Renten für die Kirche und außerdem noch 12 dazu gehörende Morgen Ackerland dem Pastor Steinharst gleich nach der Reformation zurückgegeben und seitdem im ruhigen, ungestörten Besitz des Pastors und der Kirche gewesen seien, während die Herrin von Odenkirchen, eine v. Frentz, sie ihm jetzt (1754) wieder entreißen wolle.

[2]) Die Bemerkung, „was anders mehr hierzu gehörig“ bezieht sich wahrscheinlich auf eine Stiftung von 24 Mg. Land für den Altar St. Petri, welche von dem Herrn zu Odenkirchen dem Prediger von Wevelinghoven, früher zu Jüchen, geschenkt waren. Gedachter Prediger hatte nämlich eine uneheliche Tochter des Herrn von Odenkirchen Namens Odilia Rembachs geheirathet, welcher ihr diese 24 Mg. „pro subsistentia“ (zum Lebensunterhalt) schenkte. Später im Jahre 1692 verpfändeten und verkauften die Erben des Predigers dieses Land, weshalb der damalige katholische Pfarrer Reistorff zu Odenkirchen einen Proceß gegen sie anstrengte, der aber wegen des 1716 erfolgten Todes des Pfarrers nicht weiter verfolgt wurde.

[3]) Vom St. Georg's-Altar war zur Zeit der Reformation noch vorhanden (aber in protestantischen Händen) eine Jahresrente von 10 Malter Korn und 6 rthlr. 26 stüber 8 heller in Geld.

versehen. Dann bestand in der Kirche eine Bruderschaft zu Ehren der Mutter Gottes, „die auch etwas wenig Renthen hat, die aber gleichfalls nicht mehr vorhanden sind." Gelen hat den Churfürsten, auch danach durch seine Commissare forschen und die aufgelös'te Bruderschaft selbst wieder „in alten stant" bringen zu lassen. — Auch für die Armen war durch fromme Stiftungen hinreichend gesorgt worden und besonders bestanden „drei Armenhäuser mit Zubehör," welche den Katholiken entrissen waren und deren Rückgabe für ihre alleinigen Zwecke sie verlangten. An Renten hatten die Armen vorab ein Capital von ca. 2000 Rthlr., deren Zinsen jährlich vertheilt wurden; später wird als Einkommen für die Armen aufgeführt: 3 Malter 3 Vaß 1 Viertel Roggen, 2 Malter 1 Viertel Weizen, an Geld „vielleicht" 62 rthlr. 1 gulden 2 Albusen und noch ca. 256 Gulden leicht. Ein Auszug aus dem „Liber jurisdictionalium dynastiae Odenkirchensis in puncto decimarum" bekennet, daß „der jährliche Empfang an Armenrenthen in hiesiger Herrschaft Odenkirchen sich belaufft nach jetzigem Stand auf 121 rthlr. 58 stüber 16 heller leicht."

Als des Pfarrers Einkommen wird endlich Folgendes aufgeführt: Vor der Zeit der Reformation hatte (nach einer Aufzeichnung im kleineren Metropolitan-Archiv zu Cöln) der Pfarrer: „An Zehnten zu Güdderath und Mülforth mit dem Herrn von Odenkirchen Jahr um Jahr, d. h. ein Jahr hat der Pastor den güddenrather, und der Herr den mülforther Zehnten, das ander Jahr der Pastor den mülforther und der Herr den güddenrather Zehnten; dieselben thuen in Güdderath 118 paar, in Mülforth 135 paar. Noch hat der Pastor den kleinen Zehnten, als halben Flachszehnten, kann jährlich, ohn unköften, 100 Stein thun; ebenso die Zehendlämmer, Zehendgänse, das Zehentferken und rauchhöner (d. h. von jedem zehnten Schornstein ein Huhn), alles zur Hälfte abwechselnd in obigen Ortschaften, wie vorhin gesagt. Item hat der Pastor in seinem Eigenthum ratione Pastoriae (von Pastoratswegen) 80 Morgen Land, welche jährlich mindestens 50 Malter Roggen ertragen. Item hat der Widenhof (das Pfarrhaus) rundum einen

schönen graben, darzu noch eine Fischerey im Hoff und einen fließenden Bach durch den Hof fließen, und kann die Fischerei und graben kahl ablassen, so oft er will. Item hat der Pastor noch eine treffliche Fischerei im Gute „zum Forst" gelegen in obgemelten 80 Morgen Landts, ist davon jährlich großer Nutz von Vasel-Karpfen zu genießen. Item noch eine Kuhweide etwa für 4 Kühe groß. Item noch ein Morgen alleren (Ellern-) Holz, der im 6. Jahr wohl zehn Thaler werth ist. Item an Brödrenten mit mehr andern Beyfäll jährlich zusammen ungefähr werth 24 rthlr." — Das frühere Pfarrhaus lag also unzweifelhaft, weil mit Graben und Weyern umgeben, an einem ganz andern Platze, wie das jetzige, wohl nahe an der Burg, und vielleicht ist diese Lage der Pfarrwohnung Veranlassung zu der Annahme oder Sage geworden, es habe von der Burg zur Kirche ein geheimer unterirdischer Gang bestanden. Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden für die Bestätigung dieser Meinung. Der Platz für die jetzige Wohnung des katholischen Pastors wurde wohl damals gewählt, als der Herr von Odenkirchen ihn aus dem bisherigen Eigenthum verjagte und selbst Wohnung darin nahm.

Die Katholiken, welche so die Vergeudung und Vernichtung all' ihres kirchlichen Eigenthumes ansehen mußten, hatten gewiß Recht, wenn sie sich tiefbetrübt an den Churfürsten-Erzbischof wandten und ihn baten, er möge helfen. Dieser, ebenfalls mit dem Gange der Dinge unzufrieden, sorgte zuerst für die Wiederbesetzung der durch den Weggang des Pastors Winterich erledigten Pfarrstelle, welche er dem Everhard Steinharst, bis dahin Pfarrer in Bensberg, übertrug; dieser hatte sich darum beworben und am Schluß seiner Eingabe gesagt, er hoffe auf Begünstigung, da schon sein Vater „als Offermann und Schulmeister ein getreuer Dhiener des Churfürsten gewesen, aber zur Zeit der Reformation seines Glaubens wegen exulirt (vertrieben) ist und das Seynige dabei gantz verzeret hat." Am 23. August 1627 theilte der Erzbischof dem Commissar Wilmius im Niederstift und Ambtmann zu Oedt „sambt und sonders" mit, daß er den bisherigen Pastor Winterich

zu Odenkirchen seiner Stelle entbunden und zugleich, „da wir die Sählsorg nicht lange vaciren (d. h. die Pfarre ohne Pastor) lassen können", den Ev. Steinharst zum neuen Pfarrer ernannt habe. Diesen befehle er in Odenkirchen vorzustellen und allen dortigen Unterthanen Gehorsam gegen denselben aufzulegen. Der Herr und die Unterthanen sollten ermahnt werden, den churfürstlichen Befehlen zu pariren, die „auswendigen" Unkatholischen Prediger nicht mehr zu besuchen, sich des unkatholischen Kirchenbesuches gänzlich zu mäßigen und zu enthalten, den katholischen Gottesdienst wieder zu besuchen, in Odenkirchen die Sakramente zu empfangen, und auch ihre Kinder in der odenkirchener (katholischen) Pfarrkirche taufen und unterrichten zu lassen. Die odenkirchener Protestanten hatten sich nämlich, und darauf bezieht sich das letztere, mehrere Male in der Behausung des Dederich Schirgens, Vogtsverwalters, Scheffen und Müllers zu Odenkirchen „zusammenrottiret und auff dessen proposition mit Handtastung (Handschlag) einer dem Andern festiglich angelobtt und geschworen, nun und nimmermehr in die Odenkircher kirch zu gehen", und ihre Kinder in Bergh oder Rheid taufen und unterrichten zu lassen, dort auch ihre Ehen zu schließen. Aber weder der Herr noch die Protestanten von Odenkirchen gehorchten dem Churfürsten; Florenz Hattard zog sogar abermals einen Prediger nach Odenkirchen, setzte die kleine, hülflose katholische Gemeinde abermals aus ihrer Kirche und ließ in derselben zur vilipendentz (Mißachtung) der churfürstlichen Befehle protestantische Predigt und Gottesdienst halten, was ein Zusammenströmen der Reformirten aus der ganzen Umgegend nach Odenkirchen veranlaßte. Anfangs 1628 wurden drei odenkirchener und ein lidberger Unthan „wegen des von Uns so hoch verpottenen Laufens zu ketzerischen Predigern" ergriffen und festgesetzt; Erzbischof Ferdinand befahl, dem Einen, „der alte Petrus Winnami genannt", für den der Pastor gutgesprochen, eine Strafe von 10, den beiden Andern von 20, dem Liedberger von 40 Goldgulden aufzulegen (zur Brucht abzufordern) und sie dann für dieses Mal wieder zu entlassen. Dem Herrn von Odenkirchen befahl er um dieselbe Zeit, „den sich

daselbst aufhaltenden Predicanten Johann Puthen (welcher Pfarrer in Rheydt war) zu entlassen," unter Androhung einer Strafe von 1000 Goldgulden. Vorhin schon hatte er ihn ermahnt, sich der Begünstigung der neuen Lehre zu enthalten und sich um die kirchlichen Angelegenheiten nicht zu kümmern. Er habe aber gehört, daß er das doch thue, indem er „nach Abgang des vorigen Predicanten Jungen, so nach Heidelberg gegangen und dort verstorben sei, einen neuen eingesetzt habe, der die Pfarre verwalte, um die calvinische Religion dort einzuführen, zu erhalten und fortzupflanzen." Als Worte nicht halfen, befahl der Churfürst dem „Leutenant zu Kaiserswerth", da die Odenkirchener dem von ihm gesetzten Pastor nicht folgten, sondern ihren eigenen Pastor halten oder in benachbarte ketzerische örtter zu den Predigern laufen", mit Soldaten nach Odenkirchen zu gehen, um auf die Unterthanen zu achten und den Prediger, wo es geschehen könne, zu ergreifen, „aber auf unseren und unseres Ertzstifts grundt undt bodumb" (Boden) und gefangen nach Hülchrath zu bringen. Als die Besatzung von Kaiserswerth zur Ausführung des vorstehenden Befehles nach Odenkirchen marschirte, wuchs auch den Katholiken wieder der Muth und mit den Soldaten vereinigten sie sich zur Wiedereroberung ihres alten Eigenthums und zur Bekämpfung ihrer protestantischen Mitbürger. Da auch die Protestanten sich zur Wehr setzten, kam es zum blutigen Kampf: die Burg mußte erstürmt werden und auch aus der Kirche ließen die Protestanten sich nur mit Gewalt vertreiben. Am Pfingstmontage (22. Mai) 1628 gelang es den Katholiken, vereint mit dem Militair, die Kirche zu stürmen, den Protestanten, welche sich gerade in derselben versammelt hatten, (ob zum Gottesdienst oder blos zur Gegenwehr, ist nicht zu bestimmen) dieselbe zu entreißen und für sich wieder in Besitz zu [1])

[1]) Man nimmt vielfach an, daß zum Andenken an diese militärische That die Bruderschaft ihr Vogelschießen auf den Pfingstmontag gesetzt habe. In M.Gladbach haben die s. g. „Fischtage" eine ähnliche Bedeutung. — Die St. Sebastianus-Bruderschaft von Hochneukirch war den Katholiken bei der Rückeroberung ihrer Kirche behülflich gewesen, und auch dort feiert man zum Andenken daran am Pfingstmontage das Vogelschießen.

nehmen. Von da an ist die Kirche Eigenthum der katholischen Gemeinde geblieben, obgleich die Protestanten zur Wiedererlangung derselben bis an die Reichstage und obersten Reichsgerichte sich wandten. — Mit der Wiedergewinnung der kirchlichen Gebäude waren aber die protestantischen Bürger nicht auch der Kirche wiedergewonnen; im Gegentheil setzten dieselben, wenn auch nicht ungestört, die Uebung ihres Glaubens und ihre gottesdienstliche Handlungen offen und geheim in den Häusern fort. Aber der äußere Kampf, die Gewaltthätigkeiten und gegenseitigen Vexationen der Bürger scheinen doch von jetzt an etwas nachgelassen zu haben und jeder Theil sich mehr auf die Befestigung der eigenen kirchlichen Verhältnisse beschränkt zu haben. Wenigstens findet sich in den Acten nichts mehr vom Jahre 1628 bis zum Jahre 1705, wo der König von Preußen sich bei dem Churfürsten von Coeln verwandte, es möchten die Ansprüche der Odenkirchener Protestanten auf die Kirche, Schule u. s. w. angenommen, überhaupt dieselben wegen der Ausübung ihrer Religion nicht behindert werden. Nur zwei Verordnungen sind noch vorhanden, welche von dem fortgesetzten Streben des Churfürsten Zeugniß ablegen, die katholische Religion allein wieder in Odenkirchen zur Geltung zu bringen. Die erste wurde am 27. März 1631 „aus der Cantzlei zu Coeln" an den Herrn von Odenkirchen erlassen und darin geklagt, man habe (in Cöln) gehört, es würden in Odenkirchen „proviso vicario" (dem neu angestellten Geistlichen) die Vicariegefälle nicht verabfolgt. Es solle der Herr von Odenkirchen sorgen, daß dies geschehe, und er solle, damit der Churfürst sehen könne, wieviel dieselben ertrügen, die odenkirchener Rechnungen und registra einsenden. Die zweite Verordnung datirt von „Bonn den 15. 8bris (October) 1632"; in ihr schreibt der Churfürst Ferdinand eigenhändig dem Herrn von Odenkirchen, er habe „gehört, es werde in Odenkirchen dem von ihm angeordneten Pastor Steinharst durch conniventz oder anstiftung etlicher ihm (dem Pastor) übel affectionirter Unterthanen gefehrlich nachgestellet." Der Herr wird veranlaßt, er solle unter Androhung höchster Straf' und Ungnade die Leuthe auffordern, sich

hinfürder zu mäßigen, die Renitenten bestrafen und einsperren, den Pastor manuteniren (d. h. schützen und unterhalten), sonst werde er, der Churfürst, von seinem Rechte Gebrauch machen.

Wie schon wiederholt bemerkt, setzten die Protestanten solch churfürstlichen Befehlen eine einfache Nichtbefolgung derselben entgegen und beharrten bei ihren neuen Lehren. Wenn sie auch genöthigt waren, ihre katholischen Mitbürger in der Ausübung ihrer (katholischen) Religion nicht mehr offen zu hindern, so erhoben sie doch stets wieder erneuerte Ansprüche auf die Kirchengebäude und das sonstige kirchliche Eigenthum, unter dem Vorgeben, dasselbe im Normaljahre 1624 besessen zu haben. Eine der Bestimmungen des westphälischen Friedens (1648) war nämlich, daß in Ansehung des kirchlichen Besitzstandes sowohl, wie auch für die freie Religionsübung der Protestanten unter einem katholischen, und der Katholiken unter einem protestantischen Landesherrn das Jahr 1624 als Normaljahr, als Maßgabe dienen sollte, so daß also jeder Religionsgemeinde dasjenige eigenthümlich gehören sollte, was sie am 1. Januar des genannten Jahres 1624 besaß. Die Protestanten versuchten ihren Besitzstand im Jahre 1624 nachzuweisen durch Einsendung protocollarischer Aussagen odenkirchener und benachbarter Bürger; sie konnten damit aber nicht zum gewünschten Ziele kommen, und deshalb wandten sie sich beschwerdeführend an den zu Nürnberg versammelten Convent mit der Bitte, da der Churfürst von Cöln ihre Sache immer weiter hinziehe unter dem Vorwande, er müsse über das Sachverhältniß genauere Erkundigungen einziehen, so möge der Convent diese Angelegenheit in die Hand nehmen. Am 2. Mai 1650 nahm der Convent in Nürnberg die odenkirchener protestantische Gemeinde unter die Zahl der in ihre 1624 besessenen Rechte wieder einzusetzenden Gemeinden auf; und als der Churfürst von Coeln keine Anstalten machte, diesen nürnberger Beschluß zur Ausführung zu bringen, wurde Brandenburg, Braunschweig und Hessenkassel seitens des Conventes mit der Aufgabe betraut, die odenkirchener (protestantische) Gemeinde zu ihren Rechten zu verhelfen, damit sie sowohl in Betreff der Uebung ihrer Religion

als auch der kirchlichen Einkünfte plenarie (vollständig) restituiret werde. 1710. Schon einige Jahre früher hatte der König von Preußen (21. December 1705) an das kölner Domcapitel geschrieben: die odenkirchener Protestanten hätten sich bei ihm wegen der Hinderung in ihrer Religion beschwert; er bitte sie nicht mehr zu belästigen, zumal sie auch in Nürnberg ausdrücklich dem Executions-Receß inseriret (einverleibt) seien als inter restituenda, was aber bisher nicht geschehen sei, trotzdem sie 1624 das öffentliche Exercitium (Uebung) ihrer Religion gehabt nebst Schule und Armenrenten, und darin bis zum 22. Mai 1628 verblieben seien, an welchem Tag sie unter Beihülfe der Garnison von Kaiserswerth gewaltsam dieses Besitzes entsetzt seien. Die Protestanten gestanden also selbst durch ihren Vermittler ein, daß sie 1624 nur die Schule u. s. w. besaßen, nicht auch die Kirche — und man würde es sicherlich nicht vergessen haben, auch diese neben der Schule und Armenrenten zu nennen, wenn man es mit gutem Gewissen gekonnt hätte. Aber dennoch blieb auf die Erlangung der (katholischen) Kirche ihr Hauptaugenmerk und ihre ganz besonderen Anstrengungen gerichtet. In diesem Sinne antworteten auch der Churfürst mit seinem Domcapitel dem Könige von Preußen am 18. Januar 1707; sie wiesen die odenkirchener Ansprüche als durchaus unberechtigt ab und ersuchten den König, sich in die Angelegenheiten des Churfürstenthums Coeln nicht weiter einmischen zu wollen. Die von den Odenkirchenern dem Könige vorgelegten Attestate, sagt des Churfürsten Antwort, seien falsch, von keiner Legalität und eigens dazu fabricirt, den König zu täuschen über Rechte, die ihnen in Odenkirchen niemals zugegeben wären. Dann sei „Odenkirchen eigenthumb des Churfürsten, liegt in dessen territorium und die Lehensträger müssen sich folglich tam (sowohl) in Religions- als Profanen sachen den landesfürstlichen Satz- und Verordnungen anbequemen und haben sie sich hierzu auch durch Revers verpflichtet. Dann ist das exercitium reformatae religionis (die Ausübung der reformirten Religion) nie in ruhiger possession gewesen, wie offenkundig. Die Odenkirchener hätten also, zumal bei gegen-

wärtigen des Ertzstifts gantz zerrütteten Zuständten, billig etwas besseres gethan, als den König zu behelligen und hoffen Wir also, der König werde dem so hoch bedrängten Ertzstift nichts aufbürden, was gegen seine (des Erzstifts) gerechtsame geht, zumal ja auch der König selbst in seinem Lande nie zugeben wird, daß in Religionssachen gegen altes Herbringen und gegen Verordnungen des Landes von den Lehnleuthen etwas eingeführt wird." Schließlich wird der König von Preußen gebeten, er solle die Odenkirchener Protestanten ab — und zum Gehorsam verweisen, sich auch nicht weiter um diese Angelegenheit bemühen und „die Bittsteller anweisen, ihre vermeintliche Befugniß reichsconstitutionsmäßig vorzustellen." Aus diesem Bescheide ersieht man, welche Auslegung der Churfürst dem früher angeführten Artikel des westphälischen Friedens gab. Nach dem einfachen Wortlaute dieses Friedens mochten allerdings die Protestanten Odenkirchens berechtigt sein, die Armenrenten und das andere katholische Kirchenvermögen, wie sie es 1624 besaßen, für sich zu beanspruchen; der Churfürst aber verlangte nicht allein den Besitz, sondern auch den ruhigen, unangefochtenen Besitz dieser Sachen im Jahre 1624, und davon — sagte er — könne in Odenkirchen keine Rede sein, da den dortigen Protestanten dieser Besitz immer streitig gemacht und selbst mehrere Male das, was sie an sich genommen, ihnen wieder entrissen sei; dann auch könne ein Vasall, wie dies doch bei Odenkirchen zutreffe, nichts thun ohne den Willen des Lehensherrn, am allerwenigsten Neuerungen einführen in Religionssachen; zuletzt noch spielt er auf den durch die Reformation zur Geltung gelangten Grundsatz an „cujus regio, ejus religio", d. h. mit andern Worten: die Religion des Landesfürsten soll auch die der Unterthanen sein, und auch diesem Grundsatz gemäß könne er gutwillig den Odenkirchener Wünschen nicht entsprechen: sie sollten, wenn sie es für gut hielten, den Rechtsweg gegen ihn betreten. — Wir wollen uns der Kritik enthalten, wie weit der Churfürst mit diesen Gründen Recht hatte; es genügt zu wissen, daß der König von Preußen dieselben nicht anerkannte, sondern seinem in Cöln residirenden Gesandten Reinhardt

Richard v. Dieſt die Anweiſung gab, dem Capitel und Churfürſten vorzuſtellen, daß er die Anſprüche der odenkirchener Proteſtanten dennoch für berechtigt halte, und daß es ſein königlicher Wille ſei, dieſelben zur Geltung zu bringen. Der König that dieſes, wie ſchon oben bemerkt, in der Art, daß er ſich abermals an das corpus Evangelicorum (evangeliſcher Rath; die Körperſchaft, welche die Angelegenheiten der Proteſtanten zu prüfen und zu vertheidigen hatte) in Regensburg wandte und ſich den Auftrag ertheilen ließ, im Verein mit Braunſchweig und Heſſenkaſſel die Anſprüche der odenkirchener Proteſtanten zur Geltung und Ausführung zu bringen. Ermuthigt durch dieſen königlichen Schutz begannen auch die Proteſtanten in Odenkirchen ſelbſt, ihre katholiſchen Mitbürger abermals in der mannigfachſten Art zu quälen und zu reizen, wodurch auf beiden Seiten eine ungeheure Aufregung die Gemüther ergriff und Thätlichkeiten nicht ausbleiben konnten. Wir wollen es nicht betonen, daß der katholiſche Pfarrer — ſein Name iſt unleſerlich, etwa Anton Werber oder Worber — ſich am 18. Juni 1710 beim Churfürſten beſchwert, „daß die reformirten Prädicanten der Nachbarſchaft jetzt wieder zu 5—6 in Odenkirchen conventicula (geheime Zuſammenkünfte) halten und Berathſchlagungen", ſondern wir wollen nur die Klagen der Laien darüber anführen, „daß die Proteſtanten jetzt ſo übermüthig ſind, an (katholiſchen) Feiertagen öffentlich zu arbeiten und vorbeiziehende Prozeſſionen durch ihren Lärm und unehrerbietiges Betragen zu ſtören, blos in der Abſicht, um Unruhe und Streit zu ſtiften, und daß der Vogt hiergegen nicht ſträflich einſchreitet." [1]) Der Churfürſt wiederholte auf die

[1]) Aus den vorhandenen Akten erſehen wir übrigens, daß es auch von Seiten der Katholiken nicht an Handlungen fehlte, wodurch die Proteſtanten ſich verletzt fühlen und zur Abwehr greifen mußten, wenn wir gleich zu ihren — der Katholiken — Gunſten den Umſtand anführen dürfen, daß ſie ihre Forderungen auf die im Churſtift geltenden Geſetze und Forderungen ſtützten. — So ſind z. B., um nur einige Thatſachen anzuführen, Acten da, welche beweiſen, daß die Katholiken von ihren proteſtantiſchen Mitbürgern verlangten, ſie ſollten ſowohl in wie außer ihrem Hauſe die katholiſchen Feſttage mitfeiern, und daß ſie, wo ſie Einen trafen, der das nicht that, mit Thätlichkeiten gegen

Vorstellungen der Katholiken seine früheren Verordnungen und befahl dem Vogte am 18. Juni 1710, er solle auf obige Klagen den Unterthanen solches zu thun verbieten, die Uebertreter mit namhafter Straf bedrohen, dieselbe bei Contravenienten auch zur Ausführung bringen und fleißig Acht haben, daß die Zusammenkünfte vermieden blieben; [1]) dann richtete er wegen des zu Regensburg erlassenen Executionsbefehls für Odenkirchen an seinen Gesandten Otten daselbst am 6. August 1710 ein Schreiben, worin er sich wundert über den König von Preußen, daß dieser trotz churfürstlichen Schreibens an ihn vom 18. Januar 1707 sich dennoch der Protestanten annehme. Man habe sich aber „eines solchen Verfahrens durch Preußen um so weniger versehen können, als derselbe König dem Ertzstift die Stadt Rheinberg gewaltsam vorenthält und dort in Religionssachen solche Aenderungen vornimmt, die nicht nur allein dem Instrumento pacis (Friedensschluß) von 1648, sondern allen Reichs- profanen- und Religionsconstitutionen zuwider sind und selbst der bei der Uebergabe der Stadt errichteten Capitulation nicht entsprechen, ohne von anderen Eingriffen (des Königs) in Religions- und geistliche Sachen zu reden." Der Churfürst bittet, die Stände in Regensburg zu bewegen, dahin zu entscheiden, Odenkirchen sei wegen seiner vermeintlichen Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen, zumal es offenkundig, daß den Protestanten nie freie Uebung ihrer Religion in Odenkirchen zugestanden gewesen sei und sogar die Burggrafen und Vasallen zu Odenkirchen sich ausdrücklich vor etwa hundert Jahren

ihn vorgingen; ein anderes Mal geschah es, daß man ein von einer protestantischen Person geborenes Kind derselben mit Gewalt aus dem Hause holte, und in der katholischen Kirche taufen ließ. Solche und mehr derartige Ausschreitungen sind sicherlich nicht zu billigen und konnten die Eintracht ganz gewiß nicht herstellen, sondern mußten die gegnerische Seite zur stets weiteren Oppositon treiben, welche dann schließlich eine friedliche Ausöhnung unmöglich machte. —

1) Den Katholiken machte er es gleichzeitig zur Pflicht, von allen Forderungen, welche einen zu großen Zwang für die Protestanten enthielten, fürder Abstand zu nehmen.

dahin verpflichtet und reserviret hätten, die Uebung der reformirten Religion dort nicht zu gestatten.

Im Auftrage ihrer Regierungen wandten sich dann die Gesandten von Preußen (v. Dieſt), von Braunschweig-Lüneburg (J. v. Speirmann) und von Hessel-Cassel (H. v. Vultefus) an die churfürstliche Regierung zu Cöln am 28. Januar 1711, um auf Grund des Executionsbefehls für die odenkirchener evangelisch-reformirte Gemeinde zu interveniren; sie verlangten vom Churfürsten Wiedereinsetzung der genannten Gemeinde in ihre Rechte binnen drei Monaten, damit nicht ihre betr. Regierungen im Weigerungsfalle zu andern unliebsamen Maßregeln gezwungen würden. Als aber der Churfürst keine Anstalten zur Ausführung dieser Forderung machte, sondern sich einfach passiv verhielt, wandten die Gesandten sich abermals an ihn (2. März 1711) und baten um Antwort auf ihre Eingabe vom 28. Januar, damit sie wüßten, ob und was geschehen sei oder geschehen solle, und damit sie dem entsprechend ihren eigenen Regierungen Mittheilung machen könnten. Hierauf erwiderte das Domcapitel Namens des Churfürsten am 4. März 1711 in nicht gerade höflichem Tone; man wundere sich — sagt die Antwort — sehr über die Frechheit der Odenkirchener und begreife nicht, wie dieselben, ohne sich an ihre vorgesetzte rechtmäßige Behörde mit ihren Beschwerden zu wenden, den König von Preußen in ihrem ungesetzlichen, aufrührerischen Treiben zu Hülfe rufen und von dem König wirklich unterstützt werden könnten. Aber trotzdem werde man in Odenkirchen keine Neuerungen dulden und man hoffe daher, es würden von hoher Seite nicht die Aufrührer, sondern die im Rechte befindliche churfürstliche Regierung unterstützt werden. Als dann die oben namhaft gemachten drei Gesandten am 23. März 1711 die Anzeige machten, sie würden jetzt in Folge des erhaltenen ausweichenden Bescheides, dessen sie sich nicht versehen hätten, ihren Instructionen gemäß die odenkirchener Angelegenheit in die Hand nehmen und die Restitution für die Protestanten endlich zu erwirken suchen; als sie in Verbindung damit dem Churfürst und dem Domcapitel anheim gaben, sich mit ihnen vor-

her, so lange sie, die Gesandten, noch in Cöln seien, über die Art und Weise der Restitution zu verständigen und zu diesem Zwecke einige Deputirte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen, wandte sich der Churfürst am 10. April 1711 an den Kaiser, beschwerdeführend über diese Handlungsweise Preußens und der Gesandten. —

Dieser Schritt des Churfürsten, daß er die Hülfe des Kaisers nachsuchte, scheint die Gesandten stutzend und nachdenkend gemacht zu haben; vielleicht auch, daß der Kaiser sich der Sache des bedrängten Churfürsten annahm, denn — die angedrohte Execution unterblieb und es geschah nichts mehr. Nun traten, als elf und mehr Jahre der Unthätigkeit für sie verstrichen waren, die odenkirchener Protestanten zusammen, um gemeinschaftlich zu berathen, wie sie ihre Sache weiter betreiben könnten, und sie einigten sich dahin, den Hofrath Grambusch mit der Führung der Angelegenheit zu betrauen. Derselbe war auch rastlos thätig für die Erreichung resp. glückliche Erledigung des ihm gewordenen Auftrages in Regensburg, Berlin und beim westphälischen Kreistage in Aachen. Aber 1730 starb auch er, ohne etwas Namhaftes erreicht zu haben, und nun baten die Odenkirchener den Wickerader Vogt v. Grambusch, des Verstorbenen Bruder, er möge in der Art und Weise, wie sein Bruder, ihre Sache durchfechten. Als eine Folge der Anstrengungen des ersten Grambusch müssen wir es ansehen, wenn die auf dem westphälischen Kreistag zu Aachen anwesenden Gesandten von Preußen (Pollmann), Großbritanien (Schrader) und Schweden (C. C. v. Phuell) die Forderung stellten, es möge doch den odenkirchener Protestanten freie Uebung ihrer Religion gestattet werden; denn, betonten sie, so wie mit den Protestanten in katholischen, ebenso würde auch mit den Katholiken in protestantischen Ländern verfahren werden.

Als die Katholiken Odenkirchens, welche vielleicht geglaubt haben mochten, die Sache sei eingeschlafen, von dieser neuen Erhebung der protestantischen Ansprüche Kunde erhielten, wandten sie ihrerseits sich wieder an den Churfürsten Clemens August, am 3.

Mai 1731. Sie stellten vor, wie sie von den erneuerten Forderungen der Protestanten gehört, ebenso wie auch davon, daß Preußen dieselben unterstütze. Es würde aber für die katholische, über 2000 Seelen zählende Gemeinde höchst betrübend sein, so ihres unvordenklichen Besitzes beraubt zu werden, zumal die Katholiken alle arm seien, so daß sie zu einem neuen Kirchenbau und für Beschaffung neuer Renten für den Pastor und die „Custorey" (Küsterei) nichts thun könnten. Es sei jetzt nur ein Geistlicher, nämlich ein Pastor, unter ihnen, und wenn dieser fort sei, müßten sie nach Auswärts zum Gottesdienst gehen. Sie bäten also um Abweisung der Protestanten, da sonst viele, die schon jetzt durch den wenigen Gottesdienst lau geworden, abfallen könnten — und diese Angst möge man ihnen nehmen. Auch an das Domkapitel hatten sie sich mit einer Eingabe im gleichen Sinne gewandt, wie aus dem Umstande erhellt, daß dieses den Churfürsten ersuchte, er möge doch „Sorge tragen, daß den Odenkirchenern — hier wird gesagt: mehr als anderthalbtausend Seelen zählenden — Katholiken in ihrer Angst und sorg und gefahr des sehlenheiles geholfen werde." Namens des Capitels unterzeichnet „Bereitwilliger und unterthäniger Dechant des Ertz- und Hohen Thumbstifftes Cöln: Carl Caspar Behrens." Diese beiden Eingaben sandte der Churfürst seinem Hofrath zur Aeußerung, wie zu helfen sei, und bekam am 12. Mai die Antwort, es sei ihm von dem vorgeblich in Regensburg gefaßten Beschluß in der odenkirchener Sache nichts bekannt, und d'rum möge man den Gesandten in Aachen mündlich bedeuten lassen, die Sache verhalte sich ganz anders, wie von den Protestanten angegeben werde, man habe sich indeß an den Kaiser gewandt und bis dessen Ausspruch eintreffe, dürften sie (in Cöln) nichts vornehmen. Jedoch werde dafür gesorgt werden, daß in Odenkirchen inzwischen die rechte Ordnung gehandhabt werde.

Inzwischen war aber Grambusch nicht unthätig gewesen und viele Jahre hindurch setzte er, besonders in Frankfurt a. M., allen Fleiß daran, die Sache seiner Auftraggeber zu einem für dieselben glücklichen Ende zu bringen; aber die Zeit verstrich mit Anträgen

und Gegen-Anträgen, Schreibereien und Untersuchungen, ohne daß man einen Schritt weiter gekommen wäre. Am 25. April 1744 theilte der Churfürst seinem Agenten in Frankfurt, v. Middelburg, mit, er habe vernommen, daß die odenkirchener Protestanten den wickerather Vogt Grambusch nach Frankfurt gesandt und ihm den Auftrag gegeben hätten, die Ueberweisung der (katholischen) Kirche zu Odenkirchen an die Protestanten zu erwirken. D'rum solle Middelburg hören, ob dem so sei, und sich bemühen, die Pläne des p. Grambusch zu vereiteln und seine Absicht zu hintertreiben; Er erhielt am 2. Mai die Antwort aus Frankfurt, der genannte Vogt sei zwar dort, habe aber bis jetzt noch nichts judicialiter (beim Gericht) wegen Odenkirchens vorgebracht. Er (Middelburg) habe dem Reichshofraths-Präsidenten Grafen v. Seydewitz inzwischen vom churfürstlichen Schreiben Mittheilung gemacht, um ihn vorzubereiten. Aber Grambusch ließ nicht lange auf seine Anträge warten, denn schon am 6. Mai ging ein weiteres Schreiben von Frankfurt an den Churfürsten ab, des Inhalts, der Gesandte habe gehört, daß Grambusch „im Namen der Jülicher Synode" (nomine Synodi Juliacensis) dem s. g. corpus Evangelicorum die odenkirchener gravamina (Beschwerdepunkte) übergeben habe. Der Präsident des Corpus, churfächsischer Gesandter Graf von Schoenebergh, habe ihm, dem churfürstlichen Gesandten, auf seine Frage erklärt, ein Beschluß sei noch nicht gefaßt, werde aber demnächst erfolgen, um diese Sache endlich zu erledigen. Schoenebergh wünsche, daß ein Auskunftsmittel zur Befriedigung beider Parteien gefunden werde. Der churfürstliche Gesandte habe erklären müssen, nach dieser Seite hin ohne Instructionen zu sein, welche er aber unverzüglich einholen wolle. Er bitte also den Churfürsten um die nöthigen Instructionen und werde, bis dieselben eingelaufen, sorgen, daß von den Gesandtschaften keine nachtheiligen Schritte gethan würden. So war die Sache durch Grambusch wieder in Gang gebracht, und am 2. December 1744 richteten „der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände beim frankfurter Reichstag bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte" noch einmal

eine Vorstellung an den Churfürsten von Cöln wegen Odenkirchens und ersuchten um Abstellung der Beschwerden und Befriedigung der Protestanten, wodurch sich der Churfürst deren ewigen Dank erwerben würde. Der Erzbischof-Churfürst aber sträubte sich noch immer gegen freiwillige Concessionen zu Gunsten der Protestanten, und wollte auch vorher noch gutachtliche Aeußerungen haben darüber, ob er überhaupt den Protestanten zu willfahren verpflichtet, resp. ob die Ansprüche derselben berechtigt seien. Deshalb wandte er sich am 5. März 1749 in zwei gleichzeitigen Schreiben an den Prior des Klosters zu Wickerath und an die Beamten zu Odenkirchen „zum Bericht und Gutachten über die odenkirchener Religionsgravamina" (Beschwerden hinsichtlich der Religion). Während der Vogt beauftragt wurde, er solle eine Unterredung mit dem katholischen Pastor pflegen und dessen Ansicht ohne Zeitverlust mittheilen, betheuerte der Churfürst dem Prior, er sei nicht gesonnen, das ihm vom Allerhöchsten anvertraute Erzstift in Religionssachen zu spalten oder den Beeinträchtigungen der katholischen Religionsübung ruhig zuzusehen und deshalb bitte er den Prior, „in den Acten des Wickerather Klosters nachzusehen, was für Angaben, in diesem Religionsgeschäft einschlägig, dort vorhanden sind und hierhin einzusenden." Vom Vogte Stregen traf die vom 17. April 1749 datirte Antwort ein, daß, „nachdem Johann Eller im vorigen Jahrhundert zum Pastor ernannt gewesen, die Katholiken im vorigen saeculo im ruhigen Besitz der Kirche und ihrer Renthen sine interruptione (ohne Unterbrechung) gewesen, obgleich die Hessen während solcher Zeit im Land Meister waren und auch nach dem Friedensschluß (1648) bis 1650 ihre Satisfactionsgelder (Entschädigung) darin bekommen haben, so daß die Protestanten ihre Prätensionen nicht zu beweisen vermögen." In demselben Sinne antwortete auch fr. Adolph Winandt Tissen, Prior und Pastor Wickradiensis am 28. April, „daß bei seinem untergebenen Gotteshauß nicht die geringste Nachricht erfindlich; daß er aber wohl wisse und stets so gehört habe, daß die Katholiken die Kirche in Odenkirchen ante, in et post annum Directorium (d. h.

vor, während und nach 1624) bißher ruhig besessen, und die odenkirchener Protestanten zu der Pfarre Bergh und Rheidt gehört haben." Während der Streit sich so von einem Jahr in das andere, von einem Jahrzehnt in das andere verzogen hatte und die darüber gewechselten Briefe und geforderten Gutachten zu ganzen Haufen herangewachsen waren, ohne die Sache auch nur eine Linie breit weiter zu fördern, sollte jetzt die Entscheidung rascher erfolgen und der Lösung näher bevorstehen, als irgend einer der beiden Theile vermuthen konnte. Friedrich II., der Große genannt, hatte 1740 den preußischen Königsthron bestiegen und sich, wie seine Vorfahren, das Ziel gesetzt, die Rechte und Ansprüche der Protestanten überall zu vertreten und zu vertheidigen.

D'rum war ihm auch die Sache der Odenkirchener Protestanten nicht fremd geblieben, zumal auch Grambusch mehrere Male persönlich in dieser Angelegenheit in Berlin war, und er beschloß, dieselbe zum Austrage zu bringen. Als er daher wahrnahm, daß die fortgesetzten Zögerungen des kölner Churfürsten-Erzbischofes kein Ende finden würden, ließ er in Frankfurt durch seinen Gesandten seinen Entschluß mittheilen, die odenkirchener Frage endgültig zur Lösung zu bringen; und dem Churfürsten selbst theilte er zu derselben Zeit mit, daß Preußen zweitausend brandenburgische Husaren werde in's Erzstift werfen, wenn die odenkirchener Protestanten nicht unverzüglich in ihre Rechte eingesetzt würden. Diese beiden Schritte des preußischen Königs, von dem man zudem wußte, daß er es nicht bei den Worten lassen, sondern daß er von diesen auch zur That übergehen werde, machten den Churfürsten stutzig; aus „München den 25. Jenner 1752" schreibt er seinen Räthen in Bonn, er höre durch seinen Comitialgesandten Karg v. Bebenburg, daß Preußen neue Schritte in Frankfurt zu Gunsten der Protestanten gethan habe und daß, wenn die Angelegenheit nicht bald erledigt werde, dies Weiterungen verursachen könne. Die Räthe sollten deßhalb über den dermaligen Stand der Religionsbeschwerden berichten und ihre gutachtliche Meinung beifügen, wie abzuhelfen sei. Die churfürstlichen Räthe nannten in ihrer Antwort

vom 8. Februar: „die odenkirchener Sache heiklich, bedenklich und beschwerlich, einerseits wegen der präsumirten Possession in anno directorio (1624), anderseits wegen der namentlichen Eintragung Odenkirchens in den Nürnberger Executionsreceß vom 2. May 1650, besonders aber wegen der hohen Unterstützung, welcher die Odenkirchener sich erfreuen." Sie — die Räthe — versprechen aber, noch einmal das sämmtliche auf die Angelegenheit bezügliche Material zu prüfen und dann dem Churfürsten ihre Meinung mitzutheilen; bis dahin möge Karg zur Zeitgewinnung alles Vorgehen der Stände in Frankfurt verhüten. Am 19. Februar erhielt er dann von ihnen den Bericht, ihre Ansicht gehe dahin, daß man mit den Protestanten erst dann in Verhandlung sich einlassen dürfe, wenn dieselben vorher alles herausgäben; dann erst könnte erwogen werden, ob denselben der Mitgebrauch der Kirche zu gestatten sei, was ihnen aber nicht a priori (von vornherein) zugegeben werden dürfe. Auch müsse der Churfürst fleißig die Hülfe der katholischen Mächte gegen die akatholischen anrufen; schließlich müsse er in Frankfurt auf die Einsetzung einer gemischten Commission, der also auch Katholiken angehörten, dringen, die die odenkirchener Ansprüche prüfe. Jetzt begann wieder eine Zeit der lebhaftesten Verhandlungen und des Correspondirens; der Churfürst ließ den Odenkirchenern Prüfung und wo möglich auch Erfüllung ihrer Wünsche anbieten, wenn sie im Sinne seiner Räthe vorher nicht mehr auf ihre Ansprüche beständen und nur um Concessionen bäten. Den odenkirchener Vogt Stregen beauftragte er, den Unterthanen dieses mitzutheilen. Diese aber hatten, des Churfürsten Angst und Noth sehend und benutzend, eine neue, umfangreiche Denkschrift in Frankfurt vorlegen lassen, worin sie alle ihre früher gemachten Ansprüche erneuerten und aufrecht hielten; eine durchgreifende und gründliche Widerlegung derselben sandte das cölner Domkapitel am 13. Novembris 1752 ein, worin es besonders die Aussagen der Zeugen Quast, Schergen u. s. w., welche das erste Schriftstück unterzeichnet hatten, als ungültig verwirft, weil 1° dieselben injurati (d. h. nicht eidlich vernommen) seien, und weil dieselben 2° in

propria caussa (d. h. in eigener Angelegenheit) Zeugniß ablegten, was doch nicht angehe. —

Stregen hatte in Odenkirchen nichts unterlassen, um die Protestanten zur schuldigen Unterwürfigkeit zu bewegen, aber erfolglos; am 29. November 1752 zeigte er in Cöln an, man wolle sich nur dann beruhigen, wenn der Churfürst verspreche, daß, falls Churfürstliche Durchlaucht Bedenken trage, ihnen die katholische Kirche zurückzugeben, ihnen wenigstens bei Erbauung und Fundirung einer neuen (protestantischen) Kirche hülfreiche Hand gewährt werden solle. Er, Stregen, habe den Prior von Wickerath gebeten, sich mit dem preußischen Minister-Residenten von Ammon in Cöln hinter der Hand zu unterreden, und dieser Ammon, der übrigens ohne Instruction in dieser Sache von seinem Hofe sei, habe ebenfalls die Meinung geäußert, erst müßten sich die Protestanten ihrem churfürstlichen Landesherrn submittiren (unterwerfen) und dann erst könne weiter verhandelt werden. — Stregen fügt dann schließlich bei, die Protestanten hätten sich auch zu Zeiten des verstorbenen Marquis von Westerloo unterworfen und nur um die Erlaubniß gebeten, auf eigene Kosten eine Kirche bauen zu dürfen, und dazu den Consenz erhalten unter der Bedingung, daß dem Marquis die Nomination (die Ernennung) des Pfarrers zustehen müsse, daß er (Marquis) den Platz anweise und daß keine Glocken gebraucht würden, sondern daß die Glockenzeichen für die Katholiken auch für die Protestanten gälten; dann endlich, daß der Churfürst seine Einwilligung hierzu gäbe, wogegen damals protestantischerseits nichts eingewandt sei.

Weiter fügte Stregen noch mehrere Einzelheiten bei, aus denen der Churfürst sich das Nöthige entnehmen möge. Vor etwa einem Jahre, schreibt er, habe ein odenkirchener protestantischer Bürger, Namens Adam Wiedefeld, ihm gesagt, die Generalin von Dorth habe ihm das Unrecht der Protestanten vorgehalten und gebeten, sie sollten sich doch fügen, da dann alles nach Wunsch beigelegt werden würde. Am Schluß der Unterredung habe Wiedefeld ihm tausend Reichsthaler angeboten, wenn er, Stregen, es auswirke,

daß die Protestanten sich selbst, aus eigenen Mitteln, eine Kirche bauen dürften. Dieser Wiedefeld sei aber jetzt gerade der Hauptagitator. — Ebenso seien am 25. Juli 1752 zwei Protestanten Abends an sein Haus gekommen, weil sie gehört, er würde folgenden Tages zum Landesherrn nach Bonn reisen; sie hätten ihn gebeten, er möge bei Churfürstlicher Durchlaucht bewirken, daß sie, die Protestanten, auf eigene Kosten eine Kirche bauen dürften, und hätten beigefügt, die ganze Gemeinde sei damit einverstanden. Diese Männer hießen Lentz Coenen und Olbert Otten. Er, Stregen, habe dieses ja auch damals dem Churfürsten vorgestellt und dann in Odenkirchen die Geneigtheit des Fürsten, solchen Wünschen zu willfahren, bei seiner Rückkehr berichten können. Später aber hätten die Protestanten die Sache hinausgeschoben unter dem Vorwande, die Aeltesten und Consistorialräthe müßten erst zusammentreten, während man heutigen Tages mit der Ausrede, die Generalsynode müsse damit einverstanden sein, die Angelegenheit hinausschiebe und damit zugleich alle Gutgesinnten abschrecke. — Schließlich hätten auch die beiden Prediger J. H. Bachoven von Bergh und Johannes Lauffs von Rheydt dieselben Entschuldigungsgründe bei ihm auf dem Schloß im Beisein des (kathol.) Pastors Adam Broich und des churfürstlich-pfälzischen Hofrathes de Crafft vorgebracht; es gehe daraus hervor, daß die odenkirchener protestantischen Bürger und Unterthanen selbst nicht an ihre Ansprüche glaubten, sondern das einzig der hohe Schutz und die Generalsynode die Schuld am Wirrwarr trage, da, wie die genannten Prediger ihm betheuert hätten, alle Odenkirchener noch jetzt zur Submission (Unterwerfung) geneigt seien. Churfürst solle sich also bei dem König von Preußen darüber beschweren und um Anweisung für von Ammon bitten, damit dieser die Bittsteller in die gehörigen Schranken zurückweise.

Statt dessen aber ging dem Churfürsten vom „Praeses et Assessores des jülich'schen evangelisch-reformirten Synodus" eine Vorstellung in Betreffs Odenkirchens zu, worin dieselben der Hoffnung Ausdruck gaben, daß der Odenkirchener langjährige Kirchen-

streit endlich geschlichtet werden würde. Diese Schrift sandte der Churfürst am 26. Mai 1753 seinem Hofrath Stregen nach Odenkirchen mit dem Befehle, ihm zu sagen, wie die Sache gütlich, ohne Beeinträchtigung aus der Welt geschaffen werden könne. Am 5. Juni forderte er den Hofrath auf, persönlich zu einer Besprechung nach Bonn zu kommen, wozu Stregen aber krankheitshalber nicht im Stande war. Am 22. October 1753 erhielt Stregen durch den Churfürsten einen Bericht aus Regensburg vom 9. October, welcher die Mittheilung enthielt, in einer Regensburger Zeitung vom 1. October habe ein bedenklicher Artikel in Betreff Odenkirchens gestanden, woraus hervorgehe, daß das s. g. Corpus Evangelicorum Miene mache, wegen Odenkirchens vorzugehen. Der churfürstliche Gesandte bat d'rum devotest, die Sache demum quocunque modo (endlich unter jeder Bedingung) außer Klage zu stellen, obschon besagte Zeitung beifüge, der Churfürst habe zwar durch seine Beamten zu einem Vergleiche animiren lassen, aber dies sei den Protestanten gefährlich vorgekommen. Diese letzte Bemerkung kennzeichnet die ganze Lage und ihren Sachverhalt; es geht daraus hervor, was schon wiederholt bemerkt wurde, daß nur der ihnen zu Theil werdende Schutz die Protestanten in ihren Forderungen und in ihrem Widerstand bestärkte.

Wahrscheinlich hatten die Protestanten, welche sich schon des Sieges und der Erfüllung ihrer Ansprüche sicher glaubten, in Folge dessen wieder zu wenig Rücksichten gebraucht und vergessen, daß die Sache noch immer im Stadium der Verhandlung sich befinde. Wenigstens beklagen sich am 7. Novembris 1753 die Beamten zu Odenkirchen, „daß die Reformirten in Odenkirchen unter Anführung und Präsidirung der Prediger von Bergh und Rheidt sich erkühnen, öffentliche Consistoria zu halten und Strafen aufzulegen, wodurch die churfürstlichen Jurisdictionsgerechtsame geschmälert werden." In Folge dieser Handlungen hatten die Beamten einen Protestanten aus Wickerathberg, Namens Johann Pelzer, der nach Odenkirchen gekommen war, aufgehoben und gefänglich auf das Schloß geführt. Ueber diese Gewaltmaßregel klagt der Synodus Juliacensis (die

jülich'sche Synode) bei dem Churfürsten und verwendet sich um Freilassung des Pelzer, welcher nur zum Besuch seiner Schwester zufällig in Odenkirchen gewesen und dort friedlich ein- und ausgegangen sei. Damit hätten sich die Beamten aber noch nicht begnügt, sondern sie hätten späterhin auch noch den Schwestermann des Pelzer, einen Johann Crapols, der zu Odenkirchen viele ansehnliche Verwandte habe, bedrücken lassen. Dieselbe Beschwerde brachte die Synode auch an den Reichs-Convent in Frankfurt. Indem der Churfürst diese Klage der Synode den odenkirchener Beamten zur Rückäußerung übersandte, antwortete er auf die Beschwerden in Betreff der von den Protestanten vorgenommenen Handlungen, er wolle „die Excesse näher bezeichnet wissen, denn er kenne kein Consistorium in Odenkirchen; man solle berichten, seit wann die Uebung desselben Consistorii in Odenkirchen bestehe und die Mitglieder desselben namhaft machen, auch bezeichnen, auf welche Art die Strafen ausgetheilt und ob dieselben auch exequirt worden seien. Ein Bescheid auf diese letzten Punkte ist nicht vorfindlich; wohl aber antworteten die beiden Stregen auf die synodalischen Klagen und bezeichnen dieselbe als „ein unverantwortliches, unahnständiges Vorgehen, zumal die Klage in ihren Haupttheilen auf Lügen beruht." Sie gestehen die Gefangennahme des p. Pelzer zu, der sich aber gegen alle Ordnung frech in Odenkirchen benommen habe; zum Schluß sagen sie noch einmal, es sei „eine leichtsinnige, unverschämbte, unahnständige Klage der Moderatores Synodi."

Ueber den Vorschlag des Domkapitels, welches, wie oben bemerkt, am 19. Februar 1752 die Einsetzung einer gemischten Commission zur Bewirkung eines Ausgleiches in Odenkirchen für zweckmäßig angegeben hatte, äußerte sich Stregen am 22. Dezember 1753 dahin, daß er diesem Plane nicht zustimmen könne; er meinte, man solle lieber auf den Vorschlag des Gesandten Karg eingehen, und, ähnlich wie es der Churfürst von Mainz mit Zustimmung des Reichs-Conventes in der Cronenburg'schen Sache gethan habe, eine rein katholische Commission zur Prüfung und Abstellung

der Wirren einsetzen und dies dem Reichs-Convent mittheilen, wodurch dann dem Corpus Evangelicorum jeder Grund zu weiterem Vorgehen genommen sei. Den 27. desselben Monates erhielt er hierauf die Antwort vom Churfürsten, er wolle dieser Ansicht gemäß handeln, aber vorher noch seinen Official Sierstorff und Rath Brammertz über die Gründe ihrer früher geäußerten Meinung befragen und bei dem Domcapitel wegen Notizen über Odenkirchen nachsuchen lassen. Während man nun in Coeln sich mit Nachsuchen beschäftigte, traf in Odenkirchen ein Schreiben des Churfürsten aus „Uerdingen den 11. August 1754" ein, mit welchem „ein unvermutheter Bericht" des Gesandten Karg, datirt „Regensburg den 3. August" übersandt wurde. Diesem zufolge war „in Conferentia des Corpus Evangelicorum vom verwichenen Mittwoch der Beschluß gefaßt, gegen den Churfürsten von Coeln in Betreff Odenkirchen's die Selbsthülfe zu gebrauchen, wie solche gegen Hohelohe vorgenommen; der churbrandenburgische Gesandte von Flotho hat ex speciali instructione seines Hofes (d. h. aus besonderm Auftrage) diesen Antrag gestellt, die Executionsmission ist aber den Churbrandenburgischen, Churbraunschweigischen und Hessen-Casselischen Höfen aufgetragen." Karg gab abermals den Rath, mit den Odenkirchenern „ex quibuscunque conditionibus" (um jeden Preis) einen Vergleich zu errichten, um diesen den Commissaren, wenn sie sich präsentiren würden, vorhalten zu können. Der Churfürst befiehlt dem Stregen „unverweilte Inbetrachtnahme und Bericht per estaffette." Schon am 12. August, Nachmittags 3 Uhr, ging dieser Bericht per Eilboten ab und lautete dahin, er, Stregen, müsse bei seiner Ansicht vom 22. November v. J. (Einsetzung einer rein katholischen Commission) verbleiben. Wenn der Churfürst diese Commission jetzt gleich einsetze und in Regensburg durch seinen Gesandten davon Anzeige machen ließe, so sei dem Reichs-Convent aller Grund zur Selbsthülfe genommen. Ebenso meinte das Domcapitel, welches ebenfalls befragt war, ein plötzlicher Vergleich sei wohl nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, zumal die Protestanten jedenfalls auch Kenntniß von dem in Rede stehenden Regens-

burger Beschluß hätten, und dadurch, wenn sie Eile wahrnähmen, zu größeren Forderungen getrieben werden würden. Der Churfürst solle erst die amtliche Zustellung des Beschlusses abwarten, dann die Gründe, die denselben veranlaßt hätten, widerlegen und zuletzt bei den mit der Execution betrauten Mächten nachdrücklichst protestiren. —

Der Churfürst mochte indeß jetzt einsehen, daß die Sache sich nicht mehr auf die lange Bahn schieben lasse und daß er mit allem Protestiren und Widerlegen die Execution zu Gunsten der Protestanten nicht mehr aufhalten könne, zumal Preußen seinen Truppen schon Befehl gegeben, in das Gebiet des cölner Churfürstenthums einzurücken. Er schreibt deshalb aus „Arnsberg den 15. August 1754" nach Odenkirchen, er werde zwar bei allen Höfen gegen die Durchführung des regensburger Beschlusses protestiren, um aber seine Geneigtheit zur friedlichen Beilegung des Streites zu zeigen, und damit die katholische Kirche zu Odenkirchen desto sicherer gerettet werden möge, sei er nicht ungeneigt, den Akatholiken zu Odenkirchen als letztes Vergleichsmittel zu gestatten, sich eine neue Kirche zu bauen, und zur Beschleunigung des Baues wolle er dann auch selbst ein Merkliches aus seinen eigenen Mitteln beitragen. Zugleich werde er eine Commission einsetzen, um wegen der Sache in Odenkirchen selbst an Ort und Stelle zu verhandeln und den Vergleich zu Stande zu bringen. Diese Commission bildeten die beiden Hofräthe Bodifé und Haaß, denen der Churfürst am 23. August befahl, sich unverzüglich nach Odenkirchen zu begeben, die Kläger und die durch dieselben genugsam instruirten Bevollmächtigten anzuhören und den Beweis summarie aufzunehmen; auch alle gegen den westphälischen Frieden etwa verstoßende facta abzustellen, und so zu sorgen, daß unter den Unterthanen beider Confessionen der so nöthige Frieden endlich eintrete. Wolle man sich aber auf Unterhandlungen mit den Commissaren nicht einlassen, so sollten sie die Einwendungen, welche gemacht würden, ihm berichten und näheren Verhaltungsbefehl einholen. —

Die Commissare gaben sich unverzüglich an die Lösung ihrer

Aufgabe und begannen die Unterhandlungen an Ort und Stelle. Bei denselben stießen sie aber auf allerlei Hindernisse und Böswilligkeiten, die ihnen, wie sie dem Churfürsten am 2. October 1754 schrieben, besonders durch Grambusch, als advocatus caussae Evangelicorum, und den mitdeputirten evangelischen Pfarrer Lauffs von Rheydt bereitet wurden. Aber sie setzten ihre Arbeit unverdrossen weiter fort und erreichten bald, daß die protestantischen Gemeindemitglieder von Odenkirchen einige Deputirte wählten, welche zur weiteren Verhandlung mit den churfürstlichen Commissaren bevollmächtigt wurden. Am 29. September 1754 ernannten nämlich „die zeitlichen Consistorialen und Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Odenkirchen, nämlich Joes Schergens, Georg Strommenger, Jacobus Bolster, Johannes Lentzen, Wilhelm Hover, Mattheiß Lauffs, alle Aelteste, Peter Kamphausen, Merten Petin und noch Viele Anwesende, deren zweihundert an der Zahl" die evangelischen Pfarrer Metz zu Wevelinghoven, Ules zu Jülich, Marckens zu Heinsberg und Lauffs zu Rheydt zu ihren Spezialdeputirten, „um mit der Commission nach Befinden einen gewissenhaften Vergleich zu traktiren und abzufassen, den sie dann, als ob sie ihn selbst traktirt, genehmen werden." Aber sie dürften sich „auf keine Untersuchung der Hauptsachen Liegenheit einlassen", sondern sollten „nur den Vortrag der Herren Commissarien in ordine ad amicabilem anhören"; und deshalb erklärten die Commissare diese Vollmacht für ungenügend, wenn ex parte communitatis (d. h. von Seiten der Gemeinde) keine annehmbaren Vergleichsvorschläge gemacht würden. Darauf hin trat die evangelische Gemeinde zu verschiedenen Malen zu Berathungen zusammen und ließ schließlich als Resultat ihrer Berathungen durch die „Moderatores Synodi Juliacensis" den Commissaren am 1. October 1754 eine Beschwerdeschrift übergeben, welche in elf Punkten die alten Beschwerden erneuerte, so daß die Commissare selbst ihre Verwunderung darüber ausdrückten, daß so alte Sachen wieder aufgetischt würden. Nachdem nämlich im ersten Punkte die Klage über die militärische Execution von 1627 wiederholt war, wurde im zweiten erzählt,

daß die Evangelisch-Reformirten im Jahre 1690 vom Herrn von Frentz, damaligen Besitzer von Odenkirchen, schwer gebrüchtet (bestraft) seien, weil sie — bei einer Procession? — kein Gras vor ihren Häusern gestreut. Dann folgt 3. die Anführung der Gewaltmaßregeln, die man bei evangelischen Weibern, welche außerehelich geboren, besonders bei einer gewissen Sibilla Bredahl und Christine Waldhausen angewandt, denen man die Kinder gewaltsam genommen und vom katholischen Geistlichen habe taufen lassen. Der vierte Punkt sagt, die Protestanten seien zur Wiederaufbauung des Wiedenhofes (d. h. der katholischen Pastorat) gezwungen worden; im fünften beschweren sie sich, daß man evangelische Verwandte, welche nach evangelischem Recht sich heirathen könnten, nicht habe proclamiren und ihnen keine dimmissoriales (Losscheine) habe geben wollen. Sechstens habe man einen gewissen Leonard Hamrath nicht mit einer evangelischen Person proclamiren wollen und habe ihn sogar, als er sich auswärts habe copuliren lassen, nach Kaiserswerth ins Stockhaus (Gefängniß) bringen lassen. Siebentens führte die Schrift an, man theile die Armenrenten und gerichtlichen Strafgelder fast nur an Katholiken aus; achtens: man habe vor etlichen Jahren den Neliß Quack, der mit etlichen Andern in seinem Haus gebetet und gesungen habe, für ca. 300 rthlr. bestraft und exequiret. Dann seien neuntens die Protestanten noch immer gezwungen, in den Mai zu läuten; zehntens: seit einigen Jahren seien sie vom Lehnschöffenamt fast ganz ausgeschlossen, und elftens würden sie angehalten, dem katholischen Lehrer Schulgeld zu bezahlen, auch wenn sie ihre Kinder von einem Reformirten instruiren (unterrichten) ließen. —

Um sich über den Grund oder Ungrund dieser Beschwerdepunkte näher zu informiren und sich selbst ein Urtheil darüber bilden zu können, ließen die churfürstlichen Commissare die ganze evangelische Gemeinde viritim (d. h. Mann für Mann) auf den 3. October, 8 Uhr Morgens, zur protocollarischen Vernehmung auf die Burg vorladen, unter Androhung von zehn Goldgulden Strafe, wenn Jemand ausbliebe. Da, am 3. October, zeigte sich

ihnen, daß das Vorgehen der Moderatores nicht die Zustimmung aller protestantischen Unterthanen gefunden hatte, weil die besser Gesinnten befürchteten, es möchten in Folge der geführten Beschwerden, die der Churfürst selbst in einem Schreiben an die Commissare unerlaubt und sträflich genannt hatte, die begonnenen Unterhandlungen abgebrochen und der allen so erwünschte Ausgleich wieder vereitelt werden. Um diesen offenbar gewordenen Riß zu heilen, hielten die Reformirten mehrere Zusammenkünfte mit den Moderatores und s. g. Consistoriales oder Aelteste; sie stellten achtzehn Punkte auf, welche sie als nähere Vergleichsvorschläge den churfürstlichen Commissaren am 5. October 1754 übergaben und deren Gewährung sie innerhalb acht Tagen verlangten. Diese achtzehn Vergleichspunkte enthielten Folgendes:

Die Protestanten verzichten auf Alles, wenn man ihnen 1. eine neue Kirche, Widenhof (d. h. Pastorat) und Schulhauß baut und ihnen, bis dieses fertig, den Gebrauch der katholischen Kirche simultane (d. h. den gleichzeitigen Gebrauch mit den Katholiken) gestattet; 2. wenn sie sich selbst einen Pfarrer und Lehrer, der der Synodal- und Classikal-Censur unterwürfig, wählen dürfen; wenn sie 3. das exercitium publicum religionis (öffentliche Religionsübung), wie es im Jülich'schen gestattet, ebenfalls frei erhielten. 4. Wenn ihnen ein genügendes Capital zum Bau u. s. w. gespendet wird, und sie 5. unentgeldlich einen Bauplatz — „etwa den Weinhaußplatz" — für ihre Kirche erhalten. 6. Wenn alle Pastorey- alte Vicarey- Kirchen- Schul- und Armenrenten ihnen zur Halbscheid zugetheilt werden. 7. Die Armengelder am Gericht bei Kauf und Verkauf, müssen, wenn Käufer und auch Verkäufer reformirt, auch ganz den reformirten Armen, wenn nur ein Theil reformirt, zur Hälfte ihren Armen anfallen. 8. Die Gemeinde soll der jülich'schen Synode einverleibt bleiben und ihr freistehen, in Odenkirchen Synode zu halten. 9. Bei den Begräbnissen werden sie mit ihren Ceremonien nicht ferner gestört. 10. Das Läuten in den Mai und anderes Aehnliches, sowie die Ostereier werden ihnen nicht mehr abgefordert. 11. Wegen stiller Arbeit in ihren

Häusern an katholischen Festtagen können sie nicht mehr gestraft werden. 12. Die Armengelder bei reformirten Begräbnissen gehören ihnen ganz. 13. Die Proklamation und Copulation geschieht vom Tage des Vergleiches an bei ihnen, und wegen der Ehehindernisse des jus canonicum haben sie keine Beschwer. 14. Sie dürfen auf den Dörfern Schullehrer ansetzen und brauchen dann dem katholischen Lehrer nichts mehr zu bezahlen. 15. Sobald die evangelische Kirche und die anderen Gebäude fertig sind, brauchen die Protestanten zu den Reparaturen der katholischen Kirche und so weiter nichts mehr beizutragen. 16. Die Gerichtsscheffen sind zur Hälfte aus den Protestanten zu nehmen. 17. Bei gemischten Ehen müssen die Dimissorialen (Losscheine) ohne Anstand ertheilt werden; die Braut soll dem Bräutigam folgen; von den Kindern folgen in der Religion die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter, nach dem Tode des einen Theiles aber darf der Ueberlebende die Kinder bis zum 14. Jahr „tamquam annum discretionis" (als Entscheidungsjahr) in seiner Religion erziehen. 18. Der neue, evangelische Pastor, Küster und Schulmeister genießt dieselben Freiheiten wie die betreffenden katholischen Personen.

Die Commissare übersandten diese Anträge sofort dem Churfürsten zur Einsicht und Entscheidung und baten um die Acten über den Kirchenbau zu Wevelinghoven, um sich darin umsehen und dann desto gründlicher zu Werk gehen zu können.

Jetzt rührten sich aber auch die Katholiken und verfaßten gegen obige Forderungen einen Protest, den sie der Commission durch ihren zeitigen Pastor Adam Broich überreichen ließen am 12. October, also vor Ablauf der von den Protestanten gestellten Frist von 8 Tagen. Sie bestreiten zuerst, daß von 1582—1627 freie [1])

[1]) Goebel „Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche" III 38 enthält eine Bemerkung der evangelischen Generalsynode von 1743 folgenden Inhaltes: „Einige gute Leute (boni homines; technischer Ausdruck für „Reformirte") kommen zu Odenkirchen zu einigen wenigen Privat-Uebungen Gott suchender Seelen zusammen." Die Synode selbst kennt also kein exercitium publicum, sondern nur privatum reformatae religionis. —

und öffentliche Religionsübung der Protestanten in Odenkirchen bestanden habe und die Kirche im ruhigen Besitz der Letzteren gewesen sein soll; die darüber beigebrachten Documente, sagen sie, seien einerseits nicht ächt und anderseits seien die Zeugen nicht zuverlässig, weil injurati (d. h. nicht eidlich vernommen). Der Zeuge Quast spreche ja selbst auch nur vom Gottesdienst auf'm Schloß, und so alle Zeugen. Alle Klagepunkte werden der Reihe nach widerlegt, besonders auch die durch die Protestanten vorgeschützte ungleiche Vertheilung der Renten, und gesagt, dies seien nur Privatspenden vornehmer Protestanten gewesen (largitiones benevolae ihrer vermögenden Mitbrüder) keineswegs aber die Stiftungen der Kirche. Man möge also, so bitten sie, die Katholiken nicht ihrer Kirche priviren (berauben), da die pars adversa (die gegnerische Seite) ihre Ansprüche durch gar nichts qualificiren (beweisen) könne, und sie aus ihrem Gerechtsamb nicht verdrängen. — Ihre Behauptung von der Unechtheit der Documente stützten die Katholiken auf eine Bescheinigung des Gerichtes zu Elsen vom 10. October 1754, dahin lautend, daß der Notar Gerlaci, der nach Aussage der odenkirchener Protestanten alle ihre Acten aufgenommen haben sollte und zu Elsen wohnhaft gewesen sei, „in Elsen durchaus von allen, auch den ältesten Leuten nicht gekannt ist und kein Act von ihm sich hier bei Gericht vorfindet, woraus einleuchtet, daß der Name erdichtet und die Acten alle falsch sind." Das Gericht gibt folgende Namen der Notare von 1621—1754 an: Joan Esserus, Geisten, Winters, Vater und Sohn, und jetzt (1754) Hambüchen; auch kein Stellvertreter ist dagewesen, der Gerlaci hieß. [1]) Auch diesen Protest sandten die Commissare dem Churfürsten ein und baten dabei abermals um die wevelinghover Kirchenbau-Acten und um Sendung des Baumeisters Leveilly nach Odenkirchen, da-

[1]) Diese Bescheinigung, ausgestellt von dem „Vogt Henricus Conradus Schmitz und Otto Schomacher, Adamus Foerster, Johannes Tückes, Adamus Massen, Jakobus Sassen, Reinhart Schlangen und Peter Holtz, scheffen des gerichts der Unmittelbahrer freyer Reichß-Herrschafft Elsen" befindet sich noch in Abschrift im odenkirchener katholischen Pfarr-Archiv.

mit auf Grund dieser Acten und eines Ueberschlages den Protestanten event. gesagt werden könne, wieviel der Churfürst zum Kirchenbau beisteuern werde. — Bei der Ueberreichung ihres Protestes zeigten die Katholiken den churfürstlichen Commissaren an, daß auch sie aus ihrer Mitte einige Deputirte erwählen würden, welche in ihrem Namen im Verein mit den Commissaren die Verhandlungen mit den Protestanten fortführen sollten; am folgenden Tage, den 13. October, beauftragten sie den Pastor Adam Broich, den Amtmann Philipp d'Azevedo und den Scheffen Friedrich Coentges mit der Stellvertretung.

Bei Uebersendung des Protestes der Katholischen an den Churfürsten hatten auch die Commissare sich über die 18 Forderungen der Protestanten kurz geäußert, und ihre Gutachten abgegeben: ad 1. Diese Forderung ist abzuschlagen bezüglich des Simultangebrauches der Kirche; aber die Protestanten dürfen an einem andern Orte, wo der katholische Gottesdienst nicht gestört wird, ebenfalls Gottesdienst halten. ad 2. Ist auch abzuschlagen, höchstens ist den Protestanten, damit der Vergleich nicht daran scheitere, der Vorschlag dreier genehmer Personen zu gestatten. ad 3 möge zugestanden werden. ad 4. Die Kirche wird gebaut nach dem Muster der Kirche zu Wevelinghoven, wo auch kein Thurm und keine Glocken sind, zumal sich die Protestanten ja in Nr. 9 auch für die Zukunft das Mitbenutzungsrecht vorbehalten. ad 5. Der Weinhaußplatz ist ihnen abzuschlagen, weil derselbe nächst dem Schloßthor gelegen ist; sie erhalten aber einen andern Platz, wo die Katholiken nicht gestört werden. ad 6. „ist platterdings zu refusiren" (abzuschlagen), „weil die alten Kirchen-, Pastorey- und Vicareyrenthen in den Kriegstroublen meist säcularisirt sind und ihre Ausfindigmachung schwer halten wird." Um aber das Werk nicht zu zerschlagen, wird ihnen ein zuzulegendes Quantum angeboten. ad 7 ist dem Gericht hergebrachter Maßen die Austheilung zu belassen. Punkt 8 gehe der churfürstlichen Jurisdiction zu nahe, insofern dadurch eine Gemeinde des Churstiftes der Synode eines andern Landes (Jülich) einverleibt werde; es sei darüber der Official

und Generalvicar gutachtlich zu vernehmen. Nr. 9 ist zu gestatten in der Weise, wie bisher üblich; aber auf dem Kirchhof dürfe keine Predigt sein. Ueber 10 und 11 sind der Official und Generalvicar ebenfalls zuvor zu hören. Punkt 12 kann unbeanstandet gewährt werden. ad 13 wie vor ad 10 und 11. ad 14. Wegen des Schulmeisters ist nichts zu concediren, da dessen Bestellung bisher a gratia (von der Gnade) des Unterherrn abhängig war. ad 15 ist zu gestatten, ihnen aber auch aufzulegen, daß sie aus eigenen Mitteln ihre Gebäude (Kirche u. s. w.) in Stand halten. Nr. 16 ist zu belassen, wie bisher, „wo nach Aussag' der Leuthe von altersher das Gericht aus vier Katholiken und drei Protestanten bestand." In Betreff des Punktes 17 wie ad 10 und 11. ad 18. Wenn die betreffenden Personen sich blos bei ihrem Amte halten, so sind sie von allen Lasten, als Einquartirung u. s. w. frei; haben sie aber nebenher noch ein Gewerbe, so sind sie nicht frei; „zu der Freiheit in realibus und der exemptio a foro Judicis saecularis können Commissarii nicht beyräthig sein." —

In Cöln beschäftigte man sich eifrig mit der Prüfung der von den Protestanten eingereichten 18 Vergleichspunkte und zeigte den entschiedenen Willen, die Angelegenheit, welche schon viel zu lange schwebte, jetzt rasch zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Das Hofraths-Dicasterium bat die churfürstlichen Commissare um schleunigen Bericht darüber: 1. Ob in Odenkirchen 1624 die Protestanten eine Schule gehabt; 2. in welchem Zustande sich dermalen die katholische Kirche und ihre Glocken befänden; 3. wann und von welchem katholischen oder reformirten Unterherrn die geistlichen Renten eingezogen und wozu sie verbraucht seien; 4. wie hoch sich jetzt (1754) die Pastorey-, Schulhaus-, Vicarey- und andere Kirchenrenten beliefen, und 5. ob 1624 in Odenkirchen auch protestantische Schöffen gewesen seien — und wieviele? In der am 19. October 1754 erfolgenden Antwort sagten die Commissare, folgendes hätten sie in Eil' erfahren: ad 1: sei unbekannt. Auf dem Kirchhofe stehe ein Haus, daß der katholische Küster bewohne, und welches halb für ihn und halb für den Schulmeister, „der

katholisch ist, zu dem aber die protestantischen Kinder kommen," diene. ad 2. „Die Gloggen (Glocken) sind zwar etzliche hundert Jahr alt, aber noch sehr gut. Die Kirche ist mit Tuffstein gemauert, welches Gemäuer noch ziemlich stark und gut ist. Der Chor, der im Verhältniß zur übrigen Kirche gar groß, ist gewölbet und noch stark, das Schiff, so etwas schmal, hat auch gute Mauern, aber das Dach und der Süller oder gebühn, so an Stelle des Gewölbes oben herüber gelegt, wird erneuert werden müssen, je eher je besser. Obschon aber an dieser uralten Kirche, so noch ziemlich stark, ein oder anderes zu erneuern ist, so ist sie doch einem Neubau propter varias graves rationes (aus verschiedenen gewichtigen Gründen) vorzuziehen, wovon nur der eine Grund angeführt werden mag, nämlich die Gerechtigkeit, ex decimis (aus dem Zehnten) reparirt zu werden, welches Recht einer zweiten, neuen Kirche vielleicht nicht gebühren wird." ad 3. Ist nicht erinnerlich, daß ein katholischer Herr die Renten einzog, wohl aber geschah es von dem protestantischen. ad 4. Der Küster hat jährlich an Renten 4 Malter Korn, zwei Drittel des Opferbrodes, 6 Gulden leicht und 18 Albusen an Geld. Der Schulmeister hat jährlich 8 Malter Roggen an Grundpachten einzunehmen, annebst vom Armen-Vorsteher noch 24 Gulden Cölnisch pro instructione pauperum (für den Unterricht der Armen), 50 Schanzen (jetzt aber werden nur 25 gereicht) aus des Herren Büschen, noch 2 Malter Roggen aus den Kirchenrenten, die der Pastor und andere jedoch jederzeit revociren können und welche 2 Malter ihm erst 1648 zugelegt worden sind. Was die Armenrenten betragen, werden die Bücher ausweisen, welche bei dem Gericht oder dem Armen-Provisor sind. Sie werden unter die katholischen und die reformirten Armen nach Verhältniß ihrer Bedürftigkeit durch einen Scheffen und einen Vorsteher ausgetheilt, deren der eine katholisch, der andere reformirt ist. ad 5. Die ersten protestantischen Scheffen finden sich in einem Protocoll vom 8. Octobris 1639, und zwar drei, nämlich Dederich Schergens, statthalter, Johann Quast und Dahm Dürselen; und so ist es bis heute geblieben, indem 4

katholische und 3 reformirte Scheffen als Beamte bei dem Gericht sitzen. —

Am 31. October 1754 überreichte das Domkapitel durch seinen Dechanten J. W. Bennerscheidt dem Churfürsten eine gutachtliche Aeußerung in Betreff der 18 Punkte. Dieselbe betont ganz besonders, man möge den Protestanten ad artic. 9 „zur völligen Ausschließung aller Gemeinschaft und zur Vermeidung fortwährender Profanation des katholischen Kirchhofes" einen eigenen Kirchhof bewilligen, das katholische Glockengeläute verweigern und nöthigenfalls sogar eigene Glocken concediren. ad 3 heißt es, es solle den Protestanten das exercitium publicum ihrer Religion, wie es im Jülich'schen geübt werde, durchaus nicht versperrt und sie darin nicht gehemmt werden. ad 4. Das Capitel ist zu bewilligen. ad 8. Nein; die Gemeinde Odenkirchen wird nicht dem jülisch'schen Synodo und Classi, wie bisher, einverleibt bleiben, weil ihr auch die jülichschen Religionsconcordate nicht zu statten kommen. Auch dürfen sie keine Synode und Classes in Odenkirchen halten. ad 9 sagt das Capitel, außer dem eben angeführten, daß die Protestanten in ihren Begräbnißceremonien und in der Setzung von Grabsteinen nicht gehemmt werden würden: „besser aber ist es, wenn der Prediger nicht mitgehet." ad 10. Mit diesen Sachen sind die Protestanten nicht mehr zu beschweren, wenn der katholische Pastor und die Gemeinde dessen zufrieden sind. ad 11. Es erfolgt keine Strafe, wenn sie an katholischen Festtagen still in ihren Häusern arbeiten. ad 12. Die bei den Begräbnissen von Protestanten fallenden Gelder bleiben ihnen allein. ad 13: Es wird dem Antrage entsprochen, wenn beide Theile reformirter Religion sind. ad 17 wird die katholische Taufe und Erziehung der Kinder verlangt, wie solches auch in Wevelinghoven üblich sei; denn durch diese Bedingung würden sehr häufig die gemischten Ehen verhütet.

Am 20. October hatte der Churfürst von Augustenburg aus den odenkirchener Commissaren den Befehl gegeben, am Donnerstag den 24. October zu einer Besprechung und Unterredung mit dem Generalvicar und dem Domkapitel selbst nach Coeln zu

gehen; seinen Baumeister Leveilly habe er nach Odenkirchen entsandt, damit derselbe einen Ueberschlag der durch einen etwaigen Bau entstehenden Kosten entwerfe. Er selbst werde dann, wenn ihm über das Resultat der Unterredung Bericht erstattet sei, gleich eine endgültige Entscheidung treffen. Dann beklagt er sich, daß „gemäß Bericht seiner Commissare der Prediger Lauffs von Rheidt die odenkirchener Protestanten durch ungleiche Rathschläge von einem Vergleich abwendig zu machen sucht."

Am 25. October erhielt darauf der Churfürst von dem Domcapitel einen Bericht des Inhaltes, man habe aus der Unterredung mit den Commissaren die Ueberzeugung gewonnen, „unter obwaltenden Umständen einen guten, reputirlichen und bündigen Vergleich lieber abzuschließen, als die gefährlich erscheinende extremité (das Aeußerste) abzuwarten", und dann begutachtete das Capitel, nachdem noch der Generalvicar über einige Punkte gehört war, die 18 Vergleichspunkte in oben erwähntem Sinne.

Am 27. October erhielten die (noch in Cöln anwesenden) Commissare die Weisung, sich unverweilt wieder nach Odenkirchen zu begeben, weil Rübens „commissionis actuarius" berichtet habe, es habe ihm der akatholische Advocat Bertrams die Erklärung übergeben, die Moderatores Synodi, welche sich bekanntlich vor einiger Zeit von den Protestanten getrennt, würden bei den weiteren Verhandlungen wieder miteintreten, besonders aus dem Grunde, weil ja in ihrem (der moderatores) Namen die odenkirchener Angelegenheit bei dem Reichs-Convent betrieben werde. Die Commissare wurden bevollmächtigt, den odenkirchener Protestanten Namens des Churfürsten folgenden vorläufigen Bescheid auf ihre 18 Forderungen zu ertheilen. Die Punkte 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 werden im Sinne des (oben angegebenen) Gutachtens der Commission erledigt. In Betreff des 5. Punktes solle ihnen derjenige Ort angewiesen werden, der früher schon vom Marquis von Westerloo ausersehen gewesen sei, oder ein Stück von den sieben Morgen, so jetzt der Rentmeister in Pacht habe, oder, wenn keiner von beiden angenommen würde, ein anderer,

dritter. Von der sechsten Forderung sollten die Commissare die Protestanten abzubringen suchen, allenfalls aber für einen akatholischen Pfarrer ein alljährig aus der odenkirchener Rentmeisterei auszuzahlendes Quantum von 130 rthlr. oder sonst ein gewisses, einmaliges Geldquantum bewilligen. Nr. 13 sollten sie nach dem Gutachten des Generalvicars entscheiden; wenn aber eine de jure civili (durch das gemeine Recht) verbotene Heirath vor sich gehen solle, so sei die landesherrliche Genehmigung einzuholen. ad 17 aber sollten sie sagen, der Churfürst könne und dürfe nichts verordnen, was den römisch-katholischen Gesetzen widrig sei. Den 18. Punkt schließlich sollten die Commissare nach eigenem Gutdünken entscheiden und den Protestanten sagen, falls eine Einigung erzielt werde, könne die Einwilligung des Capitels nicht ausbleiben.

Dieser Weisung folgten die Commissare und schon am 31. October berichteten sie nach Cöln, sie hätten den Protestanten Interims-Vorschläge gemacht, um zu sehen, wie weit dieselben noch an der Erfüllung ihrer früheren (18) Forderungen festhielten und wie weit sie allenfalls noch nachgeben würden. Die churfürstliche Antwort sei beifällig aufgenommen, und die Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder habe sich nicht abgeneigt gezeigt, auf dieselben einzugehen; aber der churbrandenburgische Rath Grambusch habe ihre gute Willensmeinung hintertrieben, obgleich auch die beiden Prediger von Wevelinghoven und Jülich sich für die Annahme erklärt hätten. Aber schon am 6. November 1754 traf die andere Anzeige von ihnen in Cöln ein, der p. Grambusch habe seine Gedanken geändert und sich Namens der reformirten Gemeinde ad viam gratiae (Gnadenweg) gewendet. Auf dem Simultangebrauche der Kirche würde jetzt nicht mehr bestanden, wenn man ihnen (den Protestanten) nur eine Bretterbude bis zur erbauten Kirche übergeben wolle, aber wohl beharre man auf der Ernennung des Predigers. Den dritten Punkt lasse man ohne Beschwerde fallen, das angebotene Quantum werde angenommen, aber Thurm und Glocken verlangt, damit man bei beginnendem Gottesdienst das Zeichen geben und die Todten beläuten könne; dagegen sei zu verstehen gegeben, man

würde auf den katholischen Kirchhof und das katholische Geläute verzichten. Die zwei angebotenen Plätze fänden den Beifall der Protestanten nicht und sie wollten sich selbst nach einem andern umsehen. Ebenso wollten sie einen ungefähren Ueberschlag der Kosten über den Bau der Pastorat u. s. w. machen lassen. — Am 7. November zeigten die Protestanten den Commissaren an, „sie hätten einen Platz für Kirche und Friedhof, und ein Haus für Wohnung des Predigers, für Cüster und Schul dahier zu Odenkirchen gefunden über den Weinhauß-Platz, so für 1500 rthlr. ankäuflich." Die Commissare nahmen diese Erklärung „ad deliberandum et referendum" (zur Prüfung und zum Bericht), baten aber, ihnen über alle postulata die schriftliche Erklärung mitzutheilen und gaben der Hoffnung Ausdruck, dem Churfürsten „einen abhelflichen Vergleich und Bericht einsenden zu können."

Seinem Gesandten in Regensburg hatte der Churfürst von dem Eintritt in die Ausgleichsverhandlungen mit den odenkirchener Protestanten Kenntniß geben und ihn beauftragen lassen, auch den Reichsconvent davon zu verständigen, damit er Aufschub der Execution beschließe. Der Gesandte Karg antwortete am 9. Novembris, er habe dem Corpus Evangelicorum die betreffende Anzeige gemacht und es sei in Folge dessen „aber N. B. nur für eine ganz kurze Zeit" allseitig Aufschub gewährt, indem man hoffe, daß der Vergleich ohne weiteren Zeitverlust abgeschlossen werden würde, widrigenfalls man desto energischer vorgehen werde. Durch diese letzte Bemerkung veranlaßt, drang nun auch der Churfürst in einem Schreiben aus Uerdingen den 20. Novembris auf baldige Beendigung des Streites, und er instruirte seine Commissare in Odenkirchen dahin, den Protestanten ad 1mum 100 Pistolen für Erbauung eines Bretterhauses als Nothkirche anzubieten und ihnen zu erklären, er, Churfürst, werde sich auf Ueberlassung der halben Pastorat-, Kirchen- und Schulrenten einlassen. Dann wird den Protestanten die Präsentation der Pfarrer erlassen, „obgleich dadurch allzuviel nachgegeben ist", aber das placetum (die Genehmigung) gegen Erstattung der Canzleigebühren wird aufrecht er-

halten. Den Platz zu 1500 rthlr., den die Protestanten sich ausgesucht, acceptirt der Churfürst ebenfalls; aber für die zu bauende Kirche sei ein Plan vorzulegen. Die katholische Kirche sei auf 7000 rthlr. abgeschätzt und es dürfe folglich die neue protestantische auch nicht mehr kosten. Ad 5 sei vor Allem darauf hinzuarbeiten, daß die Protestanten sich durch eine Summe abfinden ließen; gelinge dieses nicht, so solle dennoch an einer Theilung der Vergleich nicht scheitern, und alsdann sei dem katholischen Pastor zu sagen, er werde für das Abgehende hinreichend entschädigt werden. Demjenigen, der die Protestanten zur Aufgabe der Forderung, daß das Vermögen getheilt werde, bewege, läßt der Churfürst ein Geschenk von 500 rthlr., nach Umständen auch von 1000 Gulden versprechen. Er hoffe nun, sagt der Churfürst zum Schluß, „daß die Gemeinde in Odenkirchen sich damit begnüget und von anderen ausschweifenden postulatis abstehet."

Die weiteren Verhandlungen nahmen auch wirklich bei dem guten Willen und dem Verlangen beider Theile, zur Ruhe zu kommen, einen günstigen Verlauf und fanden einen raschen Abschluß. Die protestantische Gemeinde, welcher die Nachgiebigkeit der andern Partei nicht entgehen konnte, machte zwar noch einmal den Versuch, das Zugeständniß aller ihrer ursprünglichen (18) Ansprüche zu erreichen, so daß die Commissare sich noch am 30. November 1754 beklagten, die Protestanten würden in ihren praetensiones von Tag zu Tag unerträglicher; sie wollten jetzt dennoch auf dem Simultangebrauche der Kirche bestehen, wovon sie doch jüngst abgegangen seien und darüber eine Erklärung hätten abgeben lassen; ebenso verlangten sie die Summe für die Bauplätze, Theilung aller zur Kirche gehörigen Einkünfte und Zugehörigkeiten, und hätten einen von einem Baumeister Soiron angefertigten Plan für ihre neue Kirche von 11250 rthlr. incl. Glocken übergeben, so daß, dazu die Summe für den Platz gerechnet, excl. der in natura praetendirter Sachen, sich das Totale auf 12750 rthlr. belaufen würde, wogegen der vom churfürstlichen Baumeister Leveilly übergebene Plan bedeutend, nämlich über tausend Rthlr. billiger sei. — Zu-

sammenhängend mit diesem neu auflebenden Eifer äußerte sich Görgen Strommenger dem Vogte gegenüber, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen eine genügende Erklärung des Churfürsten über Bewilligung der zuletzt gestellten Forderungen erfolge, werde man allen Ernstes die Verhandlungen abbrechen und sich wieder an die bekannten Höfe und nach Regensburg wenden. (Bericht der Commissare an den Churfürsten vom 4. December 1754.)

Aber man könnte diese zuletzt erneuerten Ansprüche mit einem Feuer vergleichen, welches noch einmal aufflackert, um gleich darauf zu erlöschen; die Protestanten versuchten damit noch einmal möglichst viel durchzusetzen; als sie aber einsahen, daß die Commissare keine Aussicht gäben und der Churfürst keine Lust hätte, die früher gemachten Concessionen wieder fahren zu lassen, als sie sich vielleicht sagen mußten, daß, wenn durch ihre unbillig erneuerten Ansprüche der Vergleich scheitere, der Churfürst rein da stehe und alle Schuld auf sie selbst zurückfalle, da ließen sie die letzten Ansprüche fallen, kehrten zur Annahme der früher vereinigten Punkte zurück und — der Ausgleich kam jetzt in der That zu Stande. Am 21. December 1754 berichteten die Commissare dem Churfürsten folgendes: „Der Vergleich ist gestern, am 20. dss., zwischen beiden Parteien abgeschlossen und so die über 127 Jahre geschwebt habende Religionssach' aus dem Grund geschlichtet zum Beßten der katholischen Gemeinde und zum ausnehmenden, uns schon bezeugten Vergnügen und Zufriedenheit beider Theile."

„Die Protestanten verzichten danach, sagen die Commissare, auf ihre Ansprüche an die katholische Kirche, Pastorat und Schulhaus, sowie auf Kirchen-, Pastorat-, Vicarie-, Küster- und Schulrenten tam pro praeterito quam futuro (für die Vergangenheit und Zukunft); nur die liegenden Gründe müssen getheilt werden. Für den obigen Verzicht auf die Kirche u. s. w. erhalten sie ein- für allemal die Summe von 11000 rthl. species, wofür sie aber auch den Platz für die Kirche kaufen und Alles selbst bauen müssen. Für dieses Mehr von 2500 Rthlr. (sagen die Commissare), das wir über unsere Instruktion hinaus bewilligt haben, haben wir

also alle Kirchen-, Cüster-, Schul-, sowie die beßten und beständigsten Pastoralrenten, nämlich 65 Mltr. Roggen odenkirchener Maß, 6 Mltr. 1 faß Hafer, 37 rthlr. 15 Stüber an Geld, 42 Hühner, 25 Schantzen, 27 Pfd. Wachs, 1 Vaß 3 Pinten Rübsamen, $2^1/_2$ Krug Wein, 3 Krug 1 Pint Oel gerettet; ferner noch an Stipendiis für 24 heilige Messen 5, und an einem fundirten Anniversar 3 rthlr., was ein Capital von 1000 Rthlr. repräsentirt. Diese Sachen sind desto besser, weil sie stylo ferreo (d. h. unbedingt und ohne Nachlaß) zu liefern und also Hagelschlag und Mißwachs nicht ausgesetzt sind." —

Den Vertrag selbst konnten die Commissare dem Churfürsten noch nicht miteinsenden, weil, wie sie bemerkten, die bevollmächtigten Prediger der Christtage wegen „schon heute" (d. h. am 21. December) zu ihren resp. Gemeinden abgereist seien und erst am 2. Januar 1755 zurückkehren würden. Die Zeit bis dahin würden die Commissare und der zurückgebliebene Advocatus der reformirten Gemeinde zum Entwurf der Vergleichspunkte benutzen und auch inzwischen die Theilung der liegenden Grundstücke besorgen, welche dann den Reformirten durch das Loos übergeben werden sollten. Dem katholischen Pastor, sagen die, könne das Abgehende dadurch ersetzt werden, daß ihm entweder 700—1000 Rthlr. zuerkannt, oder die Morgenzahl, welche er verliere, aus den Gründen der Herrschaft Odenkirchen wieder ersetzt würde. Zugleich legen sie zwei Dankschreiben bei, welche die Freude beider Parteien über die zu Stande gekommene Einigung bekundeten; das erste war vom Pfarrer Adam Broich, welcher sagt, aus Liebe zum Frieden habe er „gern und willig mediam partem fundorum, ad Pastoratum spectantium, uti et maximam partem Jurium Stolae, uti vocant" (die Hälfte der zur Pastorat gehörenden Ländereien und den größten Theil der s. g. Stolgebühren) cedirt. In dem andern Schreiben danken die Bevollmächtigten der Protestanten für den ihnen so günstigen Vergleich, bitten, denselben zu genehmigen und ihnen auch ferneren Schutz, dem Vergleiche gemäß, angedeihen zu lassen, ebenso wie Zeit und Ort zu bestimmen, wo sie den ratificirten

Ausgleich in Empfang nehmen können und „versprechen, jährlich ein Dank- und Friedensfest zum gedächtnuß dieses lang gewünschten Friedenswerkes abzuhalten.“ Als Zeit der Ratification wurde vom Churfürsten der 3. März 1755 bestimmt, als Ort „die churfürstliche Hofcantzley, wo Vormittags 10 Uhr die genugsamb Bevollmächtigten beider Parteien erscheinen müssen.“ Am 5. Jan. wurde dann der in seinen einzelnen Punkten festgesetzte Ausgleich von den Bevollmächtigten beider Parteien in Odenkirchen unterschrieben und nach Cöln gesandt. Dort erklärte sich nach eingehender Prüfung das Domcapitel am 7. Februar mit demselben einverstanden und am 16. Februar genehmigte ihn auch der Churfürst von München aus, indem er zugleich 5000 Rthlr. als Abschlagszahlung an die Protestanten und 500 Rthlr. als Gratification für Grambusch anwies. Der Vergleich ist im Original im Kirchen-Archiv vorhanden und abgedruckt bei Berchter, „Beiträge zur Geschichte der reformirten Gemeinde in Odenkirchen. . .“ Seite 64 ff.